



KARASEK WIETRZYK Rechtsanwälte GmbH

## Ausländische Geschäftsaktivitäten in der Türkei

---

# Inhalt

---

**Seite****04 \_ Editorial****06 \_ Die Türkei und die Europäische Gemeinschaft****10 \_ Ausländische Direktinvestitionen****16 \_ Formen unternehmerischer Betätigung in der Türkei****24 \_ Privatisierung****26 \_ Geschäftsfelder****38 \_ Steuerrecht****42 \_ Arbeitsrecht****48 \_ Immobilien****56 \_ Gewerblicher Rechtsschutz****62 \_ Schiedsgerichtsbarkeit****64 \_ Konkursrecht****68 \_ Ausblick****70 \_ Wir über uns****75 \_ Kontakte**

---

---

# Editorial

---

Deutschland ist der mit Abstand wichtigste Wirtschaftspartner der Türkei. Der türkische Markt mit seinen rund 70,5 Millionen potenziellen Konsumenten und seiner jungen, gut ausgebildeten Bevölkerung bietet deutschen Firmen zahlreiche interessante Möglichkeiten für langfristig angelegte Investments. Die Zahl deutscher Unternehmen und türkischer Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung ist mittlerweile folgerichtig auf über 3.100 angewachsen.

Die Türkei hat in den letzten Jahren einen immensen wirtschaftlichen Aufschwung genommen, der inzwischen über die Metropolen Istanbul, Ankara und Izmir hinaus bei einer immer breiteren Bevölkerungsschicht ankommt. Der Aufschwung hat das Land in die Liga der zehn wachstumsstärksten und 20 größten Volkswirtschaften der Erde katapultiert. Hervorzuheben ist die zentrale geografische Lage der Türkei als Schnittstelle zwischen Europa und Asien mit Brückenkopffunktionen nach Kaukasien, in den Nahen und Mittleren Osten bis hin nach Nordafrika.

Der türkische Export nahm im ersten Quartal 2008 um 42,9% zu. Der Export im März 2008 lag im Vergleich zum Vorjahresmonat um 27,6% höher und liegt nun bei 11,429 Mrd. USD. Die Außenhandelsbilanz hat im Jahresvergleich um 33,1% zugenommen und lag im ersten Quartal 2008 bei 16,011 Mrd. USD.

Der Umfang der abgeschlossenen M&A-Transaktionen erreichte im Jahr 2007 mit 26,7 Mrd. USD den zweithöchsten Wert nach dem Rekordjahr 2005, wobei ca. zwei Drittel der Transaktionen von ausländischen Investoren getätigt wurden.

Maßgeblich für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der türkischen Wirtschaft wird sein, dass die Perspektive einer noch engeren Kooperation mit der Europäischen Gemeinschaft zu einer konsequenten Fortsetzung der Reformpolitik der türkischen Regierung führt.

Dieser Leitfaden berücksichtigt Informationen und Gesetzeslagen bis Januar 2009. Ziel dieser Veröffentlichung ist es, in einfacher Form einen Überblick über wichtige rechtliche und steuerliche Fragen zu geben, die sich ausländischen Investoren in der Türkei stellen. Diese Publikation entstand unter Mitwirkung türkischer und deutscher Kollegen, von denen Dr. Stefan Kraus, Mag. Hannelore Struger-Waniek, Dr. Dirk Gaupp, Frau Susanne Karakivrak, Frau Selin Beceni, Frau Sidika Baysal mit besonderem Dank erwähnt werden sollen. Diese Broschüre wurde als ein allgemeiner Leitfaden für Mandanten erstellt und wird auf Anfrage Dritten zur Verfügung gestellt. Wir möchten daher alle Empfänger dieser Broschüre bitten, diese nicht weiterzureichen.

Natürlich kann dieser Leitfaden nur der generellen Informationsbeschaffung über die angesprochenen Themen dienen. Keineswegs kann er eine im Einzelfall erforderliche Beratung ersetzen. Die Herausgabe dieses Leitfadens führt nicht zu einer Haftung von LKK für Handlungen und Aktivitäten, die auf der Grundlage dieser Informationen getätigt werden.

Im März 2009

Mehmet Köksal



# Die Türkei und die Europäische Gemeinschaft

---

**Die Türkei ist Gründungsmitglied der Vereinten Nationen, Mitglied der NATO, der OECD, des IWF, des Europarates und assoziiertes Mitglied der WEU. Für die Türkei als einzige pluralistische und säkuläre Demokratie in der muslimischen Welt waren die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zur EU stets von herausragender Bedeutung. Das „Assoziationsabkommen“ zwischen der Türkei und der damaligen EWG trat bereits im Dezember 1964 in Kraft. Die 1995 zwischen der EG und der Türkei gegründete Zollunion mündete in den Aufstieg der Türkei zum siebtgrößten Handelspartner der EU, mit einem jährlichen Handelsvolumen von 85 Mrd. Euro.**

---

Im Oktober 2005 begann schließlich mit der formellen Aufnahme von Beitrittsverhandlungen der EU mit der Türkei ein neues Kapitel in den wechselseitigen Beziehungen. Dennoch machen sich einige Mitgliedsstaaten weiterhin für das, von türkischer Seite strikt abgelehnte, alternative Konzept einer „Privilegierten Partnerschaft“ stark. Im Dezember 2006 legte sich der Rat dahingehend fest, dass kein Kapitel der Beitrittsverhandlungen vorläufig abgeschlossen wird, sofern die Türkei die Souveränität des EU-Mitglieds

Zypern nicht bedingungslos anerkennt. Ob am Ende des Beitrittsprozesses tatsächlich die Vollmitgliedschaft oder ein alternatives Kooperationsmodell steht dürfte jedoch lediglich marginale Auswirkungen auf das Faktum haben, dass sich das türkische Rechtssystem in den nächsten Jahren weitestgehend an die europäischen Standards annähern wird.

Die Fortschritte der Türkei, insbesondere bei der Angleichung der rechtlichen Standards, d.h. von

---



---

Verträgen, Sekundärrecht und sektoraler Politik, an diejenigen der EU, werden nachfolgend anhand einiger für ausländische Investoren besonders wichtiger Bereiche dargestellt.

### **Warenverkehr**

Im Zuge der Beitrittsverhandlungen mit der EU können in der Türkei signifikante Erfolge bei der Angleichung an die allgemeinen Grundsätze für den freien Warenverkehr verzeichnet werden. Mit dem Communiqué über die Normung im Außenhandel wurde die Anzahl der Erzeugnisse, welche speziellen Einfuhrbeschränkungen in Form von verbindlichen Normen oder technischen Spezifikationen unterliegen, weiter reduziert. Insgesamt wurden 35 verbindliche Normen für Bauprodukte abgeschafft. Die verbleibenden verbindlichen Normen betreffen insbesondere den Lebensmittelbereich.

Was die horizontalen Maßnahmen angeht, können beträchtliche Fortschritte bei der Normung vermeldet werden. Das neu organisierte türkische Normungsinstitut (*Türk Standardları Enstitüsü – TSE*) nahm weitere EN-Normen an. Mittlerweile sind in der Türkei vier von insgesamt sieben multilateralen Übereinkommen der Europäischen Kooperation für Akkreditierung in Kraft. Die übrigen drei Abkommen müssen noch von der türkischen Akkreditierungsbehörde (*Türk Akkreditasyon Kurumu – TÜRKAK*) unterzeichnet werden.

Auch im Bereich der Marktaufsicht können Fortschritte festgestellt werden. Das Ministerium für Bau und Wohnungsbau hat seine Marktaufsichtsstrategie für Bauprodukte weiter konsolidiert und neue Durchführungsbestimmungen eingeführt.

### **Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr**

Bei der Angleichung der rechtlichen Rahmenbedingung in den Bereichen Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr an gesamteuropäische Standards sind ebenfalls Fortschritte gemacht worden, z.B. bei der gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise. Die Verwaltungsstrukturen für die Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise beschränken sich auf akademische Qualifikationen, während sie für sonstige berufliche Qualifikationen bislang fehlen. Die Türkei hat innerhalb des Rats für Hochschulbildung jedoch bereits eine besondere Stelle für Beziehungen zur EU und für internationale Beziehungen geschaffen.

### **Rechte am geistigen Eigentum**

Lange Zeit unterlag die Türkei einem schlechten Ruf, was Imitationen, Produktfälschungen und Markenschutz betrifft. Jeder Türkeiurlauber kennt die auf dem Bazar erhältlichen Fälschungen, vorzugsweise von teuren Markentextilien und Handtaschen. Unternehmen, die in der Türkei tätig werden wollen, ist eine Markenregistrierung daher dringend zu empfehlen.

In letzter Zeit wurden Verbesserungen vorgenommen, sodass der gesetzliche Patent- und Markenschutz im Wesentlichen mit europäischen Standards vergleichbar ist. Dazu hat auch die Einführung einer speziellen Gerichtsbarkeit beigetragen. Die praktische Umsetzung der neuen Gesetze leidet allerdings noch unter den unzureichenden Verwaltungskapazitäten zur wirksamen Durchsetzung des Patent- und Markenschutzes. Zwar wurde die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren dieses Bereichs verbessert, sowie die Verwaltung

---

---

und Verwertungsgesellschaften stärker sensibilisiert und spezialisiert, dennoch fehlt es oft an einer strikten Durchsetzung der vorhandenen Regelwerke.

Auch im Hinblick auf die Produktpiraterie bei Büchern und anderen Medienträgern (CDs, DVDs etc.) sowie bei den Durchsetzungsmöglichkeiten besteht nach wie vor Handlungsbedarf. In Bezug auf den Rechtsrahmen für gewerbliche Schutzrechte wurden aber einige Fortschritte erzielt. So ist mittlerweile das „Gesetz zur Änderung des Übereinkommens über die Erteilung Europäischer Patente“, mit dem die Verfahren für Europäische Patente in den Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation geregelt werden, in Kraft getreten. Unter Federführung des türkischen Patentamts (*Türk Patent Enstitüsü*) wurde ein Online-System für Markenmeldungen eingerichtet.

Auch im Bereich Textilien und Bekleidung kommt dem Markenschutz eine besondere Bedeutung zu. Unternehmen, die in der Türkei mit einer eigenen Niederlassung oder Gesellschaft oder durch Vertriebspartner tätig werden wollen, ist eine Markenregistrierung dringend zu empfehlen. Besonders relevant ist ferner der richtige Einsatz der gesetzlichen Schutzmaßnahmen (wie etwa der einstweiligen Verfügung und Sicherstellung). Die Beratung durch erfahrene Rechtsanwälte ist daher dringend anzuraten.

#### **Gleichbehandlung ausländischer und inländischer Investoren**

Der Bestand an ausländischen Direktinvestitionen bewegt sich nach wie vor auf einem hohen Niveau. 2006 betrafen die meisten dieser Kapitalbeteiligungen den Finanzdienstleistungssektor (40 %), den Kommunikationssektor (36 %), den Groß- und Einzelhandel (9 %) und die Chemieindustrie (3 %). Seit 2003 gilt

der Grundsatz der Gleichstellung von In- und Ausländern bei Investitionen. Ausländer müssen seitdem nicht mehr den bis vor der Reform erforderlichen Mindestkapitaleinsatz erbringen. Alle Gesellschaften und Niederlassungen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung ausländischen Kapitals und den Regelungen des türkischen Handelsgesetzbuches gegründet worden sind, gelten als türkische Gesellschaften und Niederlassungen. Ausländisch finanzierte Gesellschaften und Niederlassungen können daher von Maßnahmen zur Förderung der Investitionen ebenso profitieren wie Gesellschaften, die von türkischen Staatsangehörigen gegründet werden.

#### **Gerichtsbarkeit**

Nach der türkischen Verfassung ist die Gerichtsbarkeit unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Das türkische Gerichtswesen besteht bei Zivil- und Strafsachen grundsätzlich aus zwei Instanzen: Tatsachen- und Revisionsinstanz. Eine Berufungsinstanz existierte zunächst nur für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Im Zuge der Reformen für den angestrebten Beitritt zur EU wurde mit den sogenannten Regionsgerichten eine Berufungsinstanz eingeführt, die allerdings noch in die Praxis umgesetzt werden muss.

Nach wie vor kennt das türkische Recht keine Verfassungsbeschwerde nach deutschem Vorbild. Folglich landen jährlich zahllose Beschwerden türkischer Bürger vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Entsprechend groß ist die Bedeutung und auch die Belastung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Ein Umstand, der schon seit langem heftiger Kritik ausgesetzt ist.

---



# Ausländische Direktinvestitionen

---

**Ausländische Direktinvestitionen haben ganz wesentlich dazu beigetragen, dass sich die Türkei in den letzten Jahren zu einem qualitativen Investitions- und Produktionsstandort entwickelt hat.**

---

Die Türkei ist mit ihrer sehr günstigen Lage an der Schnittstelle zwischen Europa und Asien, ihrer schnell wachsenden und sehr jungen Bevölkerung, niedrigen Lohn- und Produktionskosten, qualifizierten Arbeitskräften sowie ihren Freihandelszonen und staatlichen Förderprogrammen ein attraktives Land für global handelnde Unternehmen und gewinnt seit der Liberalisierung des Investitionsrechts immer mehr an Bedeutung. Zudem treffen Investoren in der Türkei auf ein Rechtssystem, das sich an deutschen und europäischen Modellen orientiert. Auch die offene und tolerante türkische Kultur hilft ausländischen Investoren, sich schnell an lokale Gegebenheiten anzupassen.

Bis Ende 2008 gab es in der Türkei 21.981 Unternehmen mit ausländischem Kapital bzw. ausländischer Kapitalbeteiligung. Dabei handelte es sich bei 17.462 Unternehmen um Neugründungen, bei

3.962 Unternehmen um Beteiligungen an bereits bestehenden türkischen Unternehmen und bei 557 Unternehmen um Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen. Deutschland stand im Ranking der Herkunftsstaaten der Direktinvestitionen mit 3.600 Unternehmen an erster Stelle, gefolgt von Großbritannien mit 2.021 Unternehmen und den Niederlanden mit 1.673 Unternehmen.



### Anzahl der Unternehmen

Jahr	Neugründung	Beteiligung	Zweigniederlassung	Summe
1954 – 1999 (kumulativ)	3.492	504	145	4.141
2000	318	111	18	447
2001	327	120	30	477
2002	359	114	22	495
2003	871	200	34	1.105
2004	1.565	467	63	2.095
2005	2.285	502	58	2.845
2006	2.637	651	62	3.350
2007	2.913	655	61	3.629
2008	2.695	638	64	3.397
<b>Insgesamt</b>	<b>17.462</b>	<b>3.963</b>	<b>557</b>	<b>21.981</b>

Quelle: Staatssekretariat für Schatzwesen

Das Investitionsvolumen ausländischer Unternehmen in der Türkei stieg bisher von Jahr zu Jahr an. 2007 erreichten die ausländischen Direktinvestitionen eine Höhe von rund 22 Mrd. USD. In den Vorjahren 2006 und 2005 waren es 19,9 Mrd. bzw. 10,0 Mrd. USD. Dieser Trend ist derzeit rückläufig. Bereits im ersten Halbjahr 2008 hatten ausländische Direktinvestitionen lediglich einen Umfang von 7,6 Mrd. USD. Angesichts der internationalen Finanzkrise im Herbst 2008 wird mit einem Gesamtvolumen für das Jahr 2008 in Höhe von etwa 15 Mrd. USD gerechnet. Dies hängt auch damit zusammen, dass die türkische Regierung als Reaktion auf die Finanzkrise den geplanten Verkauf von Anteilen der noch in staatlichem Besitz befindlichen Banken vorerst zurückgestellt hat.

### Rechtlicher Rahmen

Die rechtliche Grundlage für ausländische Investitionen bildet das Gesetz Nr. 4.875 über ausländische

Direktinvestitionen vom 17. Juni 2003 und eine dazu gehörende Durchführungsverordnung (beide zusammenfassend im Folgenden „Investitionsgesetze“). Diese Regelwerke enthalten Grundsätze hinsichtlich der Förderung ausländischer Investitionen und legen ein Schutzniveau fest, welches bezüglich der Rechte ausländischer Investoren internationalen Standards genügt.

*Nach den Investitionsgesetzen liegt eine ausländische Direktinvestition vor, wenn:*

- eine Investition von einer ausländischen juristischen oder natürlichen Person oder von einem im Ausland ansässigen türkischen Staatsangehörigen
- in Form einer Betriebsstätte, einer Gesellschaft oder einer Beteiligung realisiert wird,
- wobei mindestens 10% der Anteile bei der Beteiligung erworben werden müssen.

---

Die für ausländische Direktinvestitionen möglichen Formen der Kapitalaufbringung sind in Art. 2 des Investitionsgesetzes geregelt und umfassen im Wesentlichen sämtliche in- und ausländischen Bar- und Sachkapitalwerte (außer Staatsanleihen).

### **Investitionsfreiheit und -gleichheit**

Die wichtigsten Prinzipien für ausländische Direktinvestitionen stellen Freiheit und Gleichheit dar. Bis 2003 galt das Erlaubnisprinzip, wonach ausländische Investoren vor einer Investition in der Türkei eine Erlaubnis beim Schatzamt beantragen mussten. Durch das neue Investitionsgesetz werden aus- und inländische Investoren einander gleichgestellt. Daher können ausländische Investitionen in der Türkei frei getätigt werden, sofern in internationalen Abkommen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

Als Folge des Gleichheitsprinzips sind die nach dem Erlaubnisprinzip noch erforderlichen provisorischen Genehmigungen des Generaldirektorats für Auslandskapital für folgende Vorhaben entfallen:

- Investitionen
- Gründung von Unternehmen und Betriebsstätten
- Beteiligung ausländischer Handelspartner
- Änderungen des Unternehmensgegenstandes
- Kapitalerhöhungen
- Anteilsübertragungen von ausländischen Gesellschaftern an Inländer
- Verkauf von Aktien ausländischer Unternehmen
- Registrierung von Lizenzen, Know-how, technischen Hilfestellungen und ähnlichen Vereinbarungen
- Informationspflicht bei Anteilsübertragungen unter den ausländischen Gesellschaftern an das Generaldirektorat für Auslandskapital

Die bisher für Investoren bedeutsame Vorschrift, wonach ein ausländischer Investor bei einer Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft oder bei Gründung einer Gesellschaft durch ausländisches Kapital mindestens 50.000,- USD oder gleichwertige konvertible Devisen einlegen musste, wurde ebenfalls aufgehoben. Durch das Investitionsgesetz stehen Ausländern nun alle Arten von Unternehmen (Gesellschaften und Niederlassungen) offen, die im türkischen Handelsgesetzbuch verankert sind.

In bestimmten Bereichen gibt es jedoch Einschränkungen der Investitionsfreiheit. Im Rundfunk- und Fernsehwesen darf beispielsweise der Anteil ausländischen Kapitals an einem Senderunternehmen 25 % nicht überschreiten. Im Pressewesen besteht zwar kein solcher Schwellenwert, allerdings müssen ausländische Verlagsunternehmen, die ihre Presseerzeugnisse in der Türkei herausgeben, einen verantwortlichen Redakteur mit türkischer Staatsangehörigkeit benennen. Weitere Einschränkungen gelten etwa auch im Bereich des Seetransports und des Luftverkehrs. Fluggesellschaften dürfen nur dann inländische Fluglinien betreiben, wenn die Gesellschaftsanteile mehrheitlich von türkischen Staatsangehörigen gehalten werden. Weitere Gesetze, wie etwa das Fischereiproduktgesetz, das Telefon- und Telegraphengesetz, das Gesetz zum Bergbau, das Umweltgesetz und das Gesetz zur Tourismusförderung enthalten ebenfalls ähnliche Beschränkungen.

### **Investitionsförderung**

Die Türkei hat ein Investitionsförderungsprogramm initiiert, mit dem die Regierung vorrangig das Ziel verfolgt, die türkische Wirtschaft durch ausländisches Kapital und Technologie international wettbewerbsfähiger zu machen. Vor allem Unterschiede in der

---



regionalen und sektoralen Wirtschaftsentwicklung sollen auf diese Weise ausgeglichen werden. Die Förderdauer liegt in der Regel zwischen drei und sechs Jahren.

Um in den Genuss dieser Subvention zu kommen, muss vor der Auslandsinvestition beim Generaldirektorat für ausländische Investitionen ein Förderungsantrag gestellt werden. Bei Neuinvestitionen können die Anträge auf Investitionsgenehmigung und Förderung gleichzeitig gestellt werden. Der potenzielle Investor muss neben einer Wirtschaftlichkeitsstudie (feasibility study) weitere spezifische Unterlagen bezüglich des Investitionsvorhabens einreichen. Die Entscheidung über eine Gewährung oder Ablehnung des Gesuchs erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung. Wichtig ist, dass die Summe der geplanten Investition eine bestimmte Mindesthöhe erreicht. Die Höhe dieser Summe richtet sich danach, in welcher Region investiert werden soll. Abhängig von Standort und Art der Investition muss das Verhältnis von Eigenkapital und Gesamtinvestitionsvolumen zwischen 10 % und 60 % liegen. Je entwickelter die Region ist, desto höher muss die Eigenkapitalquote sein. Bei der Investitionsförderung haben Sektoren wie Dienstleistung, Stromproduktion, Infrastruktur, Umweltschutz, Forschung und Entwicklung, neue Technologien, innovative Verfahren zur Modernisierung und Qualitätsverbesserung sowie Großprojekte mit einem Gesamtwert von mehr als 50 Millionen USD Priorität. Weitere relevante Aspekte sind ein hoher Technologietransfer, eine hohe Wertschöpfungsquote im Land sowie gute Exportaussichten für das Produkt. Im Falle einer Genehmigung wird eine Förderurkunde ausgestellt. Diese beinhaltet die charakteristischen Investitionseigenschaften und die gewährten Fördermaßnahmen.

Die Art der Unterstützung kann unterschiedlich ausfallen. Von insgesamt 13 verschiedenen Fördermaßnahmen sollen hier nur die Wichtigsten genannt werden:

- Vollständige steuerliche Absetzbarkeit der Investitionsausgaben
- Zinsvergünstigte Darlehen
- Befreiung von verschiedenen Gebühren, wie Zollsteuer, Fondsabgabe usw.
- Mehrwertsteuerbefreiung oder Rückerstattung bei Importen
- Kostenlose Zuteilung von staatlichem Land
- Teilweise Deckung der Verlagerungskosten durch Kreditgewährung

Auch die EU fördert durch verschiedene Programme unternehmerisches Engagement in der Türkei. Die Förderungen erfolgen zumeist durch zinsgünstige, langfristige Kredite, teilweise aber auch in Gestalt nicht rückzahlbarer Finanzhilfen durch die Europäische Kommission.

### Investition in Freihandelszonen

Es gibt derzeit 21 ausgewiesene Freihandelszonen in der Türkei, die auf der Karte unter Angabe des Gründungsjahres dargestellt sind.

Freihandelszonen zählen nicht zum Zollgebiet der Türkei. Geschäfte werden im Allgemeinen in Fremdwährungen abgewickelt, sodass sie von der wirtschaftlichen Lage in der Türkei, insbesondere von der Inflation, unabhängig sind. Für die Freihandelszonen ist das Staatssekretariat für Außenhandel zuständig, in welchem mit dem Generaldirektorat für Freihandelszonen eine spezielle Anlaufstelle für interessierte Investoren eingerichtet worden ist.

---

Innerhalb dieser Zonen können mit einer entsprechenden Lizenz des Generaldirektorats alle Arten von Dienstleistungen, wie z.B. Versicherung, Finanzierung, An- und Verkauf, sowie alle industriellen und kommerziellen Aktivitäten ausgeübt werden. In Freihandelszonen niedergelassene Unternehmen werden auf verschiedenste Weise gefördert und sind in der Regel mit weniger bürokratischen Hindernissen konfrontiert. Aufgrund der staatlichen Förderprogramme werden Investitions- und Produktionsstandorte in den Freihandelszonen bei ausländischen Investoren immer beliebter. Bei Investitionen in der Freihandelszone können verschiedene Vorteile genutzt werden, wie z.B. die Nutzung moderner Infrastruktur, sowie die guten Verkehrsverbindungen an See- und Flughäfen. Zollrechtlich werden Investitionen innerhalb dieser Zonen wie Investitionen im Ausland behandelt. Daher ist es auch nicht erforderlich, eine Gesellschaft nach türkischem Recht zu gründen. Freihandelszonen befinden sich somit in steuerrechtlicher Hinsicht auf „neutralem“ Boden. Steuertatbestände wie beispielsweise die Gewinnausschüttung im Heimatland sind allerdings weiterhin zu beachten. Doppelbesteuerungsabkommen spielen hingegen keine Rolle. Steuervorteile können also praktisch nur dann genutzt werden, wenn die Gewinne nicht an die ausländischen Investoren ausgeschüttet, sondern in die Freizone reinvestiert werden.

In den einzelnen Zonen können allerdings erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Höhe der Investitionsförderungen auftreten, sodass vor einer möglichen Investition eine sorgfältige Prüfung der in Frage kommenden Standorte durchgeführt werden sollte. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind dagegen im Wesentlichen für alle Zonen gleich.

Bei Neugründungen nach dem 6. Februar 2004 wurde die Befreiung von Steuern, Abgaben und Gebühren

aufgehoben. Lediglich Produktionsgesellschaften mit einer Produktionslizenz sind frei von der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Diese Regelungen gelten bis zu einem möglichen EU-Beitritt der Türkei.

#### **Repatriierung von Gewinnen**

Art. 3 des Freihandelszonengesetzes stellt klar, dass ausländische Gesellschaften sämtliche Erträge aus ihren Tätigkeiten in der Türkei frei ins Ausland transferieren dürfen. Dies gilt auch für Lizenz-, Verwaltungs- und ähnliche Verträge, sowie Zins- und Kapitalzahlungen für Auslandskredite über Banken oder private Finanzinstitute.

#### **Enteignung und Verstaatlichung**

In Übereinstimmung mit dem türkischen Grundgesetz, dem Enteignungsgesetz und internationalen Verträgen dürfen Direktinvestitionen – außer zu öffentlichen Zwecken – nicht enteignet und verstaatlicht werden. Im Falle einer Enteignung bzw. Verstaatlichung sieht das Gesetz eine sofortige, effektive und angemessene Entschädigung vor.

#### **Streitbeilegung**

Das Freihandelszonengesetz gibt ausländischen Investoren erweiterte Rechtsschutzmöglichkeiten. Streitigkeiten, die mit privatrechtlichen Investitionsverträgen oder den mit den Verwaltungsbehörden vereinbarten Konzessionsbedingungen und Konzessionsverträgen des öffentlichen Dienstes zusammenhängen, können durch die ordentlichen Gerichte oder in bestimmten Fällen auch durch ein nationales oder internationales Schiedsgericht entschieden werden.

---



# Formen unternehmerischer Betätigung in der Türkei

---

**Ausländische Investoren operieren in der Türkei in den meisten Fällen über eine 100-prozentige Tochtergesellschaft oder durch ein Joint Venture mit einem türkischen Partner. Wenn es darum geht, zunächst die Marktgegebenheiten in der Türkei mit möglichst geringem Aufwand zu erforschen, kann dies über eine Repräsentanz oder ein Verbindungsbüro erfolgen.**

---

## **Verbindungsbüro/Repräsentanz**

Viele ausländische Unternehmen haben die Türkei als interessanten Investitionsstandort entdeckt. Insbesondere wenn der ausländische Investor den türkischen Markt noch nicht kennt, ist es aber nicht immer ratsam, umgehend mit der Gründung einer AG oder GmbH in den Markt einzusteigen. Eine Alternative hierzu ist die Gründung eines Verbindungsbüros, welches es dem Unternehmen ermöglicht, sich zunächst mit dem Markt vertraut zu machen und sich einen Kundenstamm aufzubauen.

Die Möglichkeit, ein Verbindungsbüro einzurichten, steht nur ausländischen juristischen Personen bzw.

Institutionen offen. Ausländischen natürlichen Personen ist diese Form des Markteintritts verwehrt. Alle Kosten des Verbindungsbüros sind durch Devisen aus dem Ausland zu begleichen. Das Verbindungsbüro erwirbt weder eine eigene Rechtspersönlichkeit, noch wird ein Gerichtsstand in der Türkei begründet.

Die Errichtung erfolgt im Zuge eines Genehmigungsverfahrens des Sekretariats des Schatzamtes. Nach dem 1989 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist ein Verbindungsbüro eines deutschen Unternehmens von türkischen Ertragsteuern befreit. Auch die

---



---

Gehälter der Angestellten sind von der türkischen Einkommensteuer befreit.

Von Nachteil ist, dass das Verbindungsbüro keinerlei Geschäftstätigkeit ausüben darf. Es darf lediglich in dem Rahmen tätig werden, der ihm durch die erteilte Genehmigung ausdrücklich erteilt worden ist. Ein Gewinntransfer ins Ausland darf nur im Falle der Auflösung erfolgen.

#### **Personen- und Kapitalgesellschaften**

Sämtliche Gesellschaftsformen sind abschließend im türkischen Handelsgesetzbuch aufgezählt (Numerus-clausus-Prinzip). Handelsgesellschaften sind danach:

- Kollektivgesellschaft (kollektif şirket)
- Kommanditgesellschaft (komandit şirket)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (sermayesi paylara bölünmüş şirket)
- Aktiengesellschaft (anonim şirket)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited şirket)
- Genossenschaft (kooperativ şirket)

Dieser Leitfaden befasst sich vornehmlich mit der Gesellschaftsgründung einer AG bzw. GmbH, da diese beiden Rechtsformen in der Praxis für ausländische Unternehmen die interessantesten und sinnvollsten darstellen.

#### **Gemeinsamkeiten beider Handelsgesellschaftsformen:**

- Sie erwerben ihre Rechtspersönlichkeit durch Eintragung in das Handelsregister; gleichzeitig erwerben sie damit auch die Kaufmannseigenschaft.
- Handelsgesellschaften sind in ihrem Handeln und

Unterlassen strikt an das Gesetz und die Vorgaben der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages gebunden; rechtswidrige Handlungen sind in der Regel unwirksam.

- Grundlage für die Gründung einer Handelsgesellschaft ist ein schriftlich abgefasster Gesellschaftsvertrag; eine notarielle Beurkundung des Vertrages ist nicht erforderlich, die Unterschriften der Gesellschafter müssen jedoch notariell beglaubigt werden.

***In Kürze soll eine grundlegende Reform des türkischen Handelsgesetzbuches in Kraft treten. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf dem aktuellen Stand des Entwurfs nach dem neuen Gesetzgebungsverfahren.***

#### **Die GmbH (limited şirket)**

Die GmbH hat ein in Stammeinlagen zerlegtes Stammkapital, welches im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird. Sie muss mindestens einen (Ein-Mann-GmbH) und kann höchstens 50 Gesellschafter haben, die sich zur Verfolgung eines gesetzlichen, nicht verbotenen, gemeinsamen Zwecks zusammenschließen. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Gesellschafter werden. Die GmbH haftet nur mit ihrem Stammkapital. Sie unterliegt einer Rücklagepflicht von 5% des Nettogewinns und zusätzlich 10% des ausgeschütteten Gewinns.

#### **Die AG (anonim şirket)**

Die türkische Aktiengesellschaft muss mindestens einen Gesellschafter haben; eine Begrenzung nach oben existiert nicht. Gesellschafter können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, die sich zur Verfolgung eines gesetzlichen, nicht verbotenen,

gemeinsamen Zwecks zusammenschließen. Die Reform des HGB bringt Erleichterungen bei der Fassung des Unternehmensgegenstandes, der nunmehr allgemein formuliert werden kann.

Die AG wird erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister Trägerin von Rechten und Pflichten. Es gilt das Prinzip der Einheitsgründung, nach dem die Gesellschafter von vorneherein sämtliche Aktien der Gesellschaft übernehmen müssen. Eine Stufengründung ist nicht möglich.

Zu beachten ist, dass in manchen türkischen Gesetzen (im Kapitalmarktgesetz und in einigen Sondergesetzen, in denen Bestimmungen über Banken, Leasing, Sonderfinanzierungsgesellschaften und Versicherungen festgelegt sind) die AG als die bevorzugte bzw. einzig zulässige Form der Handelsgesellschaft vorgeschrieben ist.

Mit der HGB-Reform wird das Erlaubnissystem für die Gründung wiedereingeführt, nach dem die Satzung vor Eintragung der Gesellschaft dem Industrie- und Handelsministerium zur Genehmigung vorgelegt werden muss, welches die Gesetzmäßigkeit der Satzung überprüft.

Danach werden die erforderlichen Gründungsunterlagen explizit aufgezählt. Es sind zwingend folgende Gründungsunterlagen zu erstellen:

- Gesellschaftsvertrag
- Erklärung der Gründer bezüglich der Gründung
- Bewertungsbericht
- Verträge zwischen den Gründern und Dritten, die mit der Gründung in Zusammenhang stehen
- Bericht des Gründungsprüfers

### GmbH vs. Aktiengesellschaft

	<b>GmbH</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>
Stammkapital	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Das Mindeststammkapital beträgt 25.000,- TL</li> <li>■ Es kann sowohl in Geld- als auch in Sachleistungen eingebracht werden. Das Industrie- und Handelsministerium kann die Höhe des Mindestkapitals bis auf das Zehnfache erhöhen</li> <li>■ Der Entwurf hebt die Möglichkeit der Teilzahlung des Kapitals auf. Die Gesellschaftsgründung erfolgt durch vollständige Zahlung des Kapitals</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Das Mindeststammkapital beträgt 50.000,- TL</li> <li>■ Es ist in Geld- oder Sachleistungen zu erbringen</li> <li>■ Dienstleistungen, Arbeitskraft und noch nicht fällige Forderungen werden als Einlage akzeptiert</li> <li>■ Der Entwurf sieht vor, dass die Verpflichtung zur Erbringung des Kapitals vom Notar zu beglaubigen ist. Der Notar muss unter dem Gesellschaftsvertrag bestätigen, dass das Kapital seitens der Gesellschafter erbracht wurde</li> </ul>
Organe	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gesellschafterversammlung</li> <li>■ Direktoren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorstand</li> <li>■ Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen</li> <li>■ Der Zwang des geltenden Rechts, dass die Vorstandsmitglieder gleichzeitig Anteilshaber sein müssen, wird</li> </ul>



	<b>GmbH</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>
Organe		<p>aufgehoben. Außenstehende dritte Personen können auch als Vorstandsmitglieder bestellt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder muss türkischer Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Türkei sein</li> <li>■ Natürliche Personen als Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein</li> <li>■ Mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder muss einen Hochschulabschluss vorweisen können</li> <li>■ Wird eine juristische Person zum Vorstandsmitglied gewählt, so ist eine natürliche Person als Vertreter dieser juristischen Person einzutragen bzw. zu registrieren</li> <li>■ Besteht der Vorstand aus einer Person, so muss sich diese <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Türkei aufhalten und</li> <li>- türkischer Staatsbürger sein</li> </ul> </li> </ul>
Satzungsänderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erfolgen durch Gesellschafterbeschluss mit zwei Dritteln der Stimmen</li> <li>■ Die Änderung wird mit Eintragung in das Handelsregister und der Bekanntmachung im Handelsregisterblatt wirksam</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Durch die Gesellschafterversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen</li> <li>■ Danach Eintragung in das Handelsregister und Bekanntmachung im Handelsregisterblatt</li> </ul>
Buchungsführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Umfassende Buchführungspflichten</li> <li>■ Protokollierung von Gesellschafterversammlungen und -beschlüssen</li> <li>■ Doppelte Buchführung</li> <li>■ Inventarregistrierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Umfassende Buchführungspflichten</li> <li>■ Protokollierung von Gesellschafterversammlungen und -beschlüssen</li> <li>■ Doppelte Buchführung</li> <li>■ Inventarregistrierung</li> </ul>
Beendigung der Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Nach Zeitablauf, soweit im Gesellschaftervertrag geregelt</li> <li>■ Durch Gesellschafterbeschluss mit Dreiviertelmehrheit an Personen und Kapital, durch Konkurseröffnung, durch Gerichtsurteil</li> <li>■ Falls Auflösung nicht im Wege des Konkurses erfolgt, ist die Auflösung von den Gesellschaftern beim Handelsregister anzumelden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Nach Zeitablauf, soweit im Gesellschaftervertrag geregelt</li> <li>■ Erreichung oder Unmöglichkeit der Eintragung des Gesellschaftszwecks</li> <li>■ Verlust von zwei Dritteln des Kapitals</li> <li>■ Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft</li> <li>■ Eintritt eines in der Satzung bestimmten Auflösungsgrundes</li> <li>■ Konkurseröffnung</li> <li>■ Auflösung durch Beschluss der Hauptversammlung</li> <li>■ Fehlen eines zwingend vorgeschriebenen Organs</li> <li>■ Unmöglichkeit des Zusammentritts der Hauptversammlung</li> <li>■ Rechtsform der AG ist zwingend für Banken, Versicherungen, Leasingunternehmen und Kapitalanlageunternehmen vorgeschrieben</li> </ul>

---

## Joint Venture

Im Rahmen der Planung des Eintritts in einen ausländischen Markt stellt sich häufig die Frage, ob ein Investor diesen Schritt im „Alleingang“ oder zusammen mit einem lokalen Partner wagen soll. Es liegt auf der Hand, dass eine 100%ige Tochtergesellschaft konfliktfreier zu führen und besser in den deutschen Konzern zu integrieren ist. Allerdings ist die Marktexpertise des lokalen Partners und insbesondere dessen Beziehung zu den türkischen Behörden oftmals eine große Hilfe. Erfahrungen und bestehende Strukturen des türkischen Partners können den Markteintritt sehr erleichtern, weshalb viele Unternehmen, vor allem wenn sie das erste Mal in der Türkei tätig werden wollen, die Rechtsform des Joint Ventures wählen. Es gibt zahlreiche sehr erfolgreiche Joint Ventures zwischen deutschen und türkischen Partnern, aber auch einige Beispiele gescheiterter Kooperationen. Besonders in den letzten Jahren war eine Zunahme von deutsch-türkischen Joint Ventures zu beobachten.

### Joint Venture im türkischen Recht

Im türkischen Recht gibt es keine besonderen Vorschriften, die eine solche Zusammenarbeit regeln. Ein Joint Venture ist in den meisten Fällen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, kann aber auch als Kapitalgesellschaft gegründet werden. Im Steuergesetz wird es als „Arbeitspartnerschaft“ bezeichnet, auf die grundsätzlich das Körperschaftsteuergesetz Anwendung findet.

## Arten des Joint Venture

### *Gemeinsame Kapitalgesellschaft*

Sofern das Joint Venture in Form einer Kapitalgesellschaft gegründet wird, finden die für die entsprechende Rechtsform geltenden Vorschriften uneingeschränkt Anwendung. Besonderes Augenmerk sollte in diesem Fall auf die konkrete Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages gerichtet werden.

Dieser sollte stets klare und eindeutige Regelungen zum Minderheitenschutz und der Besetzung des Managements, insbesondere der Letztentscheidungsbefugnis bei Pattsituationen (sogenannte Deadlock), enthalten. Auch der Vereinbarung von Wettbewerbsbeschränkungen für die Joint Venture Partner, der Rechtswahl und Streitbeilegung sowie der genauen Definition von Exit-Mechanismen zur Beendigung und Auflösung des Joint Ventures kommt eine besondere Bedeutung zu.

### *Projektbezogene Partnerschaft*

Einer der Vertragspartner muss eine Kapitalgesellschaft, eine Genossenschaft oder ein öffentlicher Wirtschaftsbetrieb, in jedem Fall aber Subjekt der türkischen Körperschaftsteuer, sein.

Projektbezogene Joint Venture Partnerschaften werden auf Grundlage eines notariell beglaubigten Vertrages begründet. Der Vertrag muss sich auf die Durchführung eines konkreten Projektes beziehen und eine Fristsetzung sowohl für die Zusammenarbeit als auch für die Fertigstellung des Auftrages enthalten. Zwischen den Gesellschaftern eines derartigen Joint Ventures besteht im Gegensatz zum Konsortium eine gesamtschuldnerische Haftung, während Gesellschafter eines Konsortiums nur in Höhe ihres Anteils haften.

---



---

#### *Horizontale Partnerschaft*

Wenn der Joint-Venture-Vertrag zur Ausführung eines bestimmten Auftrages abgeschlossen wurde und die Gesellschafter den Vertrag gemeinsam mit dem Auftraggeber unterzeichnet haben, spricht man von einer „horizontalen Partnerschaft“. Da bei dieser Form der Partnerschaft die Gesellschafter direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt stehen, sind sie dem Auftraggeber gegenüber gemeinsam zur reibungslosen Durchführung des Auftrages verpflichtet.

#### *Vertikale Partnerschaft*

In dieser Form der Partnerschaft unterzeichnet nur ein Teil der Gesellschafter den Vertrag mit dem Auftraggeber und steht mit diesem in Kontakt. Die Grenzen der Verantwortung werden im Vertrag unter den Gesellschaftern festgelegt.

#### *Beendigung des Joint Ventures*

Die Beendigung eines Joint Ventures ist im türkischen Obligationengesetz geregelt. Danach ist ein Joint Venture beendet, wenn

- die Erreichung des Zwecks eingetreten ist,
- ein Gesellschafter stirbt und hinsichtlich der Erben keine Regelung getroffen wurde,
- der Anteil des Gesellschafters gepfändet wird bzw. der Gesellschafter in Konkurs gerät,
- alle Gesellschafter die Beendigung beschließen,
- die festgelegte Vertragsdauer abgelaufen ist,
- das Joint Venture durch Gerichtsbeschluss unter Angabe der Beendigungsgründe aufgelöst wurde.

Die Beendigung des Joint Ventures hat keine Auswirkung auf die Verpflichtung gegenüber dritten Personen.

---



---

# Privatisierung

---

**Bereits in den frühen 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts hat die Türkei den Entschluss gefasst, den staatlichen Einfluss im Bereich der Wirtschaft zu reduzieren und aus diesem Grunde staatliche Unternehmen zu privatisieren. Das Ziel war, die Produktivität der Volkswirtschaft zu erhöhen, damit sich der Staat auf grundlegendere Aufgaben, wie beispielsweise auf das Justiz- und Gesundheitswesen sowie auf den Bereich Bildung, fokussieren kann. Die praktische Umsetzung verzögert sich jedoch aufgrund politischer und struktureller Defizite. Der Privatisierungszug nahm erst ab dem Jahr 2000 Fahrt auf. Seit dem Jahr 2003 hat die Türkei Privatisierungserlöse in Höhe von 22 Milliarden USD erzielt. Die Rolle des Staates als aktiver Marktteilnehmer wird folglich immer mehr eingeschränkt.**

---

Ein echtes „Highlight“ stellte die Privatisierung des in der Türkei führenden Petrochemiekonzerns Petkim im Juli 2007 dar. In den Sektoren Energie, Bankwesen, Petrochemie, Infrastruktur und Luftfahrt stehen noch einige größere Privatisierungen aus. Bei der Umstrukturierung und Vorbereitung der Privatisierung der staatlichen Banken wurden bereits Fortschritte erzielt, doch verzögert sich der Prozess immer wieder. Der Staat behält zunächst die Kontrolle über drei Geldinstitute, die Agrarbank Ziraat, die Vakif Bank und die Halk Bank. Die Vorbereitungen in diesem Bereich sind jedoch recht weit fortgeschritten und der Verkauf von Aktienpaketen wurde zum Teil schon vollzogen.

Auch die Umstrukturierung und Liberalisierung des Energiesektors kommt nicht so schnell voran wie vorgesehen, obwohl der Ausschreibungsprozess bereits angelaufen ist. Zu den wichtigsten noch ungelösten Problemen auf diesem Sektor gehören die Quersubventionierungen und die hohen Stromverluste bei der Verteilung. Was die Reform und Privatisierungsstrategie im Elektrizitätssektor anbelangt, so wurden die Betriebsrechte für die Verteilung an zwanzig neu errichtete regionale Verteilerunternehmen übertragen. Die Regulierungsbehörde für den Energiemarkt erteilte Zulassungen und genehmigte die Tarife der Gesellschaften. Die Privatisierung der Verteilungssparte wurde

---



allerdings nach Verabschiedung der diesbezüglichen Vorschriften durch das Finanzministerium aufgeschoben. In Bezug auf den Gasbinnenmarkt setzte die Regulierungsbehörde für den Energiemarkt die innerstädtischen Ausschreibungen für die Gasversorgung der Regionen und Städte fort. Der Ausschreibungsprozess für 51 Verteilungsgebiete wurde abgeschlossen. Der Privatisierungsprozess für das Erdgasverteilungszentrum in Ankara wurde durch eine Änderung des Erdgasmarktgesetzes ermöglicht.

Besonders erwähnenswert ist auch die Privatisierung des türkischen Telekommunikationsbetreibers Türk Telecom und des Tabak- und Alkoholsekors. Seit dessen Privatisierung hat sich eine Menge in der türkischen Wirtschaft getan. Während man beispielsweise früher nur eine Sorte des nationalen Anisschnapses Raki in den Einkaufsläden fand, wird Anisschnaps heute von zahlreichen Herstellern angeboten. Gleiches gilt für Zigaretten. Wichtig ist auch die Privatisierung von TÜV-Inspektionen in der Türkei, deren Grundlage die Übernahme einer entsprechenden EU-Richtlinie in das türkische Recht ist. Ganz aktuell ist die Privatisierung der staatlichen Lottogesellschaft Milly Piyango.

Kontrovers diskutiert wird allerdings das Bestreben der türkischen Regierung, neben Brücken und Autobahnen auch türkische Gewässer (Seen, Flüsse und Quellen) in Zukunft zu privatisieren. Es wird geplant, entsprechende Nutzungsrechte für die Dauer von 49 Jahren an internationale Konzerne zu verkaufen. Kritiker reden von einem „Ausverkauf des türkischen Wassers“. Die Regierung verteidigt ihr Vorhaben damit, dass so der Betrieb und Bau von dringend erforderlichen Kraftwerken gefördert werden solle.



---

# Geschäftsfelder

---

**Abseits der weiterhin prosperierenden Tourismusbranche liegt der Fokus ausländischer Investoren vor allem auf dem breit gefächerten produzierenden Gewerbe, wobei neben dem traditionell starken Maschinen- und Anlagebau zunehmend der Energiesektor in den Mittelpunkt des Interesses rückt. Auch die eingeleitete Liberalisierung des Finanz- und Versicherungswesens eröffnet vielfältige Geschäftschancen.**

---

## **Automobil- und Zulieferindustrie**

Zentren der türkischen Automobilindustrie sind Istanbul, Izmit und Bursa. Mittlerweile unterhalten etwa Toyota, Daimler, Ford, Fiat und Renault Produktionsstandorte für Pkws, Lkws oder Busse in der Türkei. Seit Inkrafttreten der Zollunion mit der EU im Jahre 1996 ist der Exportanteil der Automobilproduktion beständig gewachsen. Viele Unternehmen verfolgen weiterhin Expansionspläne. Mit dem Ausbau der Kfz-Industrie ist auch eine sehr dynamische Automobilzulieferindustrie entstanden. Nach einer neueren Untersuchung des Türkischen Kfz-Zulieferverbandes TAYSAD unterhalten bereits mehr als 75 % der deutschen Zulieferer Geschäftsbeziehungen zu türkischen Unternehmen, wobei ein Großteil der Unternehmen die Zusammenarbeit noch weiter ausbauen will, von gemeinsamen Produktionsplänen bis hin zu gemeinsamen Forschungskapazitäten. Für die Automobil-

und die Zulieferindustrie ist die Türkei nicht mehr nur ein Standort mit Brückenkopffunktion nach Europa und in den Nahen sowie Mittleren Osten, sondern inzwischen auch darüber hinaus bis nach Zentralasien. Entsprechend hat auch die Bedeutung dieses für die Türkei immens wichtigen Wirtschaftszweiges zugenommen.

Nachdem das Jahr 2008 für die türkische Automobilindustrie äußerst positiv begonnen hatte, schlug im Oktober 2008 der weltweit zu beobachtende Einbruch der Kfz-Verkäufe auch auf den türkischen Markt durch.

---



---

## Energie

Der Wirtschaftsaufschwung der letzten Jahre und die damit einhergehende stetig zunehmende Konsumfreudigkeit der türkischen Bevölkerung – bei konstant steigender Zahl und einem Durchschnittsalter von deutlich unter 30 Jahren – führt zu einem immer größeren Energiebedarf. Schätzungen zufolge liegt der Investitionsbedarf im türkischen Elektrizitätssektor bis zum Jahr 2020 bei jährlich 3 Mrd. USD. Die Türkei verfügt selbst über nennenswerte Vorräte an Steinkohle und vor allem Wasserkraft, was nicht zuletzt durch den Atatürk-Staudamm als Hauptbestandteil eines Verbundes aus zahlreichen Wasserkraftwerken dokumentiert wird. Überdies plant die türkische Regierung den baldigen Bau von zunächst drei Atomreaktoren. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen bestehen seit November 2007. Im September 2008 erfolgte die Ausschreibung für das erste Kernkraftwerk am Standort Akkuyu bei Mersin. Vermutlich wegen des zu knapp kalkulierten Zeitrahmens hatte nur ein einziges Bieterkonsortium aus russischen Investoren sowie die türkische Ciner Group ein Angebot abgegeben. Daher wird damit gerechnet, dass das Ausschreibungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal wiederholt wird. Für den Standort Sinop wurde das Vergabeverfahren für September 2009 angekündigt.

In Bezug auf Erdgas und Erdöl ist die Türkei auf Importe aus Russland, Ländern aus dem kaukasischen Becken sowie aus dem Nahen und Mittleren Osten angewiesen. Insoweit versucht sie sich seit einiger Zeit erfolgreich als Energiebrücke zwischen diesen Regionen und dem Westen zu positionieren. Die transkaukasische Erdölpipeline Baku-Tiflis-Ceyhan (BTC), die bislang teuerste Ölpipeline der Welt, hat ihren Endpunkt im türkischen Mittelmeerhafen Ceyhan, dem sogenannten „Rotterdam am Mittelmeer“.

Schon seit längerem endet dort eine Pipeline, die Öl aus nordirakischen Ölfeldern transportiert. Längst angelaufen sind die Planungen für ein neues Mammutprojekt, welches Erdöl vom Schwarzmeerhafen Samsun nach Ceyhan pumpen soll, wodurch sowohl der Bosphorus als Verbindung zwischen Schwarzem Meer und Marmarameer als auch die Dardanellen, der Flaschenhals zwischen Marmarameer und Ägäis, entlastet werden sollen. Darüber hinaus strebt die Türkei an, eine der bedeutendsten Erdgasdrehscheiben für den Westen zu werden. Durch die Gaspipeline „Blauer Strom“ fließt russisches Erdgas ohne Zwischenstopp in die Türkei, und zwar zunächst nach Samsun und dann auf einer Binnenroute weiter nach Ankara und schließlich bis Ceyhan. Im Bau befindet sich derzeit eine Gaspipeline zwischen der Türkei und Griechenland, die bis 2010 nach Italien verlängert werden soll. Das Projekt „Nabucco“ sieht des Weiteren eine Gaspipeline vor, die Europa mit zentralasiatischem Erdgas beliefern soll. Das Projekt besticht schon allein durch die Dimensionen von 3.300 km Länge wie auch durch die Vielzahl der daran (voraussichtlich) beteiligten Länder: Türkei, Bulgarien, Rumänien, Ungarn und Österreich.

Die hohe Importabhängigkeit der Türkei von Erdöl und Erdgas eröffnet der Erschließung alternativer Energiequellen enorme Chancen. Die geografischen Voraussetzungen sind vor allem für Wind- und Solaranlagen sowie Wasserkraftwerke hervorragend. Für Anbieter von umweltfreundlicher Energietechnik, aber auch für Ingenieur- und Beratungsfirmen bietet die Türkei daher exzellente Entwicklungspotenziale in Bezug auf Absatzmöglichkeiten und Kooperationen. Dies gilt im besonderen Maße für Deutschland und Österreich, da beide Länder in den Bereichen erneuerbare Energien und Umwelttechnik über großes Know-how verfügen und zu den weltweit führenden Nationen auf diesen Sektoren zählen.

---

### Übersicht Energieträger und Kraftwerke in der Türkei 2006

Kraftwerksart	Installierte Kapazität (MW)	Stromerzeugung (GWh)
Thermisch	27.377,2	131.240,2
Wasserkraft	13.060,9	44.221,5
Geothermie	22,9	99,7
Windenergie	58,1	129,0
<b>Insgesamt</b>	<b>40.519,1</b>	<b>175.690,4</b>

Quelle: Bfai

#### Rechtliche Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien

Im türkischen Energiesektor war in den letzten Jahren eine rege Gesetzgebungstätigkeit festzustellen, durch welche die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bereiche Elektrizität, Erdöl und Erdgas nun im Wesentlichen mit entsprechender EU-Gesetzgebung vergleichbar sind. Das Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Energien für die Elektrizitätserzeugung ist im Mai 2005 in Kraft getreten. Als Vorbild diente insbesondere die entsprechende deutsche Gesetzgebung, aber natürlich auch maßgebliche europäische Vorgaben. Durch die Einführung des „Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ wurden erstmals verlässliche Rechtsgrundlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen, was zu einer Zunahme ausländischer Investitionstätigkeiten führen dürfte (und bereits geführt hat). Das Gesetz sieht eine Verpflichtung von Energieversorgungsunternehmen („EVU“) vor, mindestens 8 % ihres jährlichen Stromabsatzes aus erneuerbaren Energiequellen zu beziehen, vorausgesetzt am Markt liegt ein ausreichendes Angebot vor. EVUs müssen überdies allen angebotenen Strom aus erneuerbaren Energiequellen annehmen. Stromverteiler und -überträger sind überdies verpflichtet, Wind- und Wasserkraftwerke vorrangig an ihr jeweiliges Stromnetz anzuschließen. Bis

zum Jahre 2011 sieht das Gesetz für Elektrizitätsproduzenten aus alternativen Energieträgern eine Preisgarantie vor. Zu Beginn eines jeden Jahres gibt die Regulierungsbehörde für den Energiemarkt („EMRA“) den inflationsbereinigten Durchschnittspreis des Vorjahres bekannt; dieser gilt als Mindestpreis bei der Annahme von Strom aus alternativen Energien. Das Gesetz sieht eine Ermächtigung des Ministerrates zur Erhöhung dieses Durchschnittspreises um maximal 20 % vor. Diese Preissetzungsmethode gilt aber nur bis 2012 für Produzenten, die zu diesem Zeitpunkt bereits sieben Jahre Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugt haben.

Die Implementierung von Windkraftprojekten ist bislang hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Diese Entwicklung hängt vor allem mit offenen Fragen bei der Anpassung von früher erteilten Lizenzen an die neue Rechtslage und mit Problemen bei der Festlegung des Referenzpreisniveaus für den garantierten Mindestpreis zusammen. Hintergrund hierfür ist, dass die Stromtarife, die als Referenzpreise herangezogen werden, selbst auf subventionierten Preisen beruhen und folglich nur eine eingeschränkte Förderung der Windenergie darstellen. Im Zusammenhang mit der Elektrizitätsgewinnung aus Solarkraft steht einer entsprechenden Ausweitung dieser Energie im Haushaltsbereich das Fehlen von Regelungen bezüglich des Energieaustausches mit dem öffentlichen Elektrizitätsnetz entgegen. Ein weiteres Problem (vielleicht das Gravierendste) ist die nur geringe Subventionierung von erneuerbaren Energien.

#### Ausländische Transaktionen in den Sektoren Elektrizität, Erdöl und Erdgas

Ausländische Investoren unterliegen keinen rechtlichen Beschränkungen in Bezug auf Transaktionen im türkischen Elektrizitäts- sowie Erdöl- und Erdgassektor. Auch hier gelten insoweit die Regelungen des



---

Gesetzes betreffend ausländischer Direktinvestitionen, die ein „level und equal playing field“ vorsehen und nach denen ausländische Investoren nicht anders als türkische Investoren behandelt werden dürfen.

### **Maschinen- und Anlagenbau**

Der Markt für Maschinen wies bislang kontinuierliche Wachstumsraten von durchschnittlich 10 % auf. Aufgrund der guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bestand ein hoher Bedarf der Betriebe an neuen modernen Technologien und Ausrüstungen. Noch vor der Finanzkrise im Herbst 2008 rechnete der Türkische Verband der Maschinenbauer (MIB) für den Zeitraum 2006 bis 2013 mit einem Anstieg der Maschinennachfrage um 10 % bis 12 %. Nun machen die generell schwierigen Finanzierungsbedingungen und der relativ hohe Außenwert der türkischen Währung dem türkischen Maschinensektor zu schaffen.

Deutsche wie auch österreichische Maschinen- und Anlagenbauer genießen in der Türkei ein hohes Ansehen und können sich daher reger Nachfrage nach ihren Produkten erfreuen. Deutschland ist der mit Abstand wichtigste Maschinen- und Anlagenlieferant der Türkei. Obwohl in den letzten Jahren immer mehr asiatische Billigkonkurrenten auf den Markt drängten, konnte die Türkei als neue Absatzmärkte Polen, Rumänien und Russland gewinnen.

Besonders groß ist die Nachfrage nach Werkzeugmaschinen. Die hohe Systemintegration der türkischen Wirtschaft mit Deutschland (insbesondere in den Bereichen Automobil und Elektrotechnik) bedeutet selbstredend besondere Vorteile für die deutschen Werkzeugmaschinenhersteller. Sehr interessant ist auch der Markt für Maschinen für die Lebensmittelindustrie, z. B. Verpackungsmaschinen (auch für die

Arzneimittel- und Kosmetikindustrie). Große Nachfrage besteht darüber hinaus für Kunststoffmaschinen (Spritzgussmaschinen, Maschinen zur Folienherstellung sowie zur Produktion von Kabeln, Schläuchen und Rohren). Der Bauboom der letzten Jahre im privaten und kommerziellen Sektor wie auch der Ausbau der Infrastruktur (Verkehr, Energie, Umwelt) führt zu einer konstant hohen Nachfrage nach Bau- und Baustoffmaschinen, Pumpen, Pumpsystemen und Kompressoren. Trotz des enormen Wettbewerbsdrucks aus Fernost gehört auch die Textil- und Bekleidungsindustrie nach wie vor zu den wichtigsten Wirtschaftszweigen der Türkei. Daher werden entsprechende Maschinen in hohem Maße nachgefragt.

#### *Regelungen EU/Türkei*

In rechtlicher Hinsicht wird der Warenaustausch zwischen der EU und der Türkei durch drei Vereinbarungen geregelt, die jeweils unterschiedliche Warenkreise zum Gegenstand haben:

- Die am 1. Januar 1996 in Kraft getretene Zollunion (umfasst werden nur Industriegüter)
- Freihandelsabkommen über den Handel von Produkten unter dem Regime des EGKS-Vertrages („Kohle und Stahl“) seit dem 1. August 1996, welcher zwar 2002 abgelaufen aber im Wesentlichen Inhalt des EG-Vertrages geworden ist
- Handelsregelungen des Assoziationsrates EG-Türkei aus dem Jahre 1998 (betrifft Agrarerzeugnisse)

Der Zollunionsvertrag zwischen der EU und der Türkei ermöglicht, dass sämtliche industriell-gewerbliche Waren, die sich im freien Verkehr der EU befinden, zollfrei in die Türkei (und umgekehrt) transportiert werden können, sofern der Warensendung ein ATR-Formular als Bescheinigung dafür beigelegt wurde, dass sich die Ware im freien Verkehr befindet.

---

### *Lieferbedingungen*

Besonders wichtig ist es, die Zahlungsmodalitäten im konkreten Fall zwischen Exporteur und Importeur zweifelsfrei auszuhandeln. In den Lieferbedingungen als wesentlichem Bestandteil des Kaufgeschäfts sollte verbindlich festgelegt werden, welche Risiken und Kosten jeweils vom Exporteur oder vom Importeur zu tragen sind. Empfehlenswert ist daher, die international definierten Lieferbedingungen (Incoterms) zugrunde zu legen.

### *Sicherungsrechte*

Soll zwar Besitz an der Ware, nicht jedoch Eigentum verschafft werden, kann ein Eigentumsvorbehalt vereinbart werden. Dieser kann Dritten und dem Geschäftspartner indes nur dann entgegengehalten werden, wenn er in ein hierfür vorgesehenes notarielles Register eingetragen worden ist. Die Wirksamkeit eines Eigentumsvorbehalts erfordert neben der Registrierung im notariellen Register auch die Einhaltung der notariellen Form. Das Notargesetz schreibt diesbezüglich vor, dass der Vertrag von Amts wegen durch einen Notar aufzusetzen ist. Relevant ist insofern, dass im Zeitpunkt der Ortsveränderung erworbene dingliche Rechte an beweglichen Sachen dem Recht der letzten Belegenheit unterliegen. Im Ausland schriftlich oder mündlich vereinbarte Eigentumsvorbehalte gehen daher ins Leere, wenn der mit dem Eigentumsvorbehalt belastete Gegenstand die türkische Grenze überschreitet, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich die Geltung ausländischen Rechts vereinbart. In der Praxis können in einem solchen Falle allerdings Probleme bei der Durchsetzung gegenüber gutgläubigen Dritten auftreten. Anstatt eines Eigentumsvorbehalts kommt überdies die Bestellung eines Sicherungspfandrechts in Betracht. Die Errichtung erfolgt durch eine notariell gefertigte Pfandrechtsurkunde und die Eintragung in ein Pfandrechtsregister.

### *Einfuhrabgaben*

Beim Import von Waren und Gütern in die Türkei wird die Mehrwertsteuer („MwSt“) im Zuge der Importzollabwicklung erhoben. Der Importeur ist jedoch vorsteuerabzugsberechtigt. In bestimmten Fällen, in denen Maschinen und Ausrüstungen für Investitionsvorhaben in die Türkei eingeführt werden, kann die Entrichtung der MwSt entfallen. Voraussetzung hierfür ist aber die Erteilung eines sogenannten „Incentive Certificate“. Ansonsten beträgt der Standard-MwSt-Satz 18%. Insbesondere türkische Großunternehmen, die mit ihren Lieferanten in einer langjährigen Geschäftsverbindung stehen, treffen häufig mit den Zollbehörden Vereinbarungen über die Errichtung von Zollfreilagern für ihren Importbedarf, insbesondere um die Kapitalbindung für Eingangsausgaben gering zu halten.

### *Begleitpapiere für den Warenversand und Verpackungsvorschriften*

In der Regel werden folgende Dokumente als Begleitpapiere für den Warenversand verlangt:

- Handelsrechnung mit exakter Warenbeschreibung
- Ursprungszeugnis/Präferenznachweise im Warenverkehr
- Transportdokumente (Clean Bill of Lading, internationaler Frachtbrief (CMR), Airwaybill, Paketkarte mit Zollerklärung usw.)

Ferner gibt die Norm Nr. TS 4331 des türkischen Standardinstituts Auskunft darüber, welche grundsätzlichen Angaben für die Kennzeichnung von Verpackungen vorgesehen sind (Handelsbezeichnung der Ware oder Marke, Name des Herstellers oder Verpackers mit vollständiger Anschrift, exakte Bezeichnung des Produktes, falls dies aufgrund der Verpackung nicht ersichtlich ist, Nettoinhalt mit Angabe von Stückzahl, Gewicht, Abmessungen etc).



Darüber hinaus ist im konkreten Fall immer zu überprüfen, ob entsprechende spezielle Regelungen einschlägig sind. So sind z.B. für schwere Baumaschinen Mindestgarantiezeiten und die Errichtung von Reparatur- und Wartungsdienststellen vorgeschrieben. Händler- und Importeurunternehmen benötigen für Wartung, Reparatur und Service ein vom Industrieministerium ausgestelltes entsprechendes „Eignungszertifikat“.

### Textil und Bekleidung

Die Textil- und Bekleidungsindustrie mit ihren Zentren in und um Istanbul und Bursa gehört nach wie vor zu den wichtigsten Wirtschaftszweigen der Türkei. Daher werden entsprechende Maschinen in hohem Maße nachgefragt. Auch die Einfuhr von Zulieferartikeln, insbesondere von Vliesstoffen und Reißverschlüssen, hat in den letzten Jahren beständig zugenommen.

#### *Die Quoten-Problematik*

Angesichts des enormen Kosten- und Wettbewerbsdrucks aus Fernost versucht die türkische Textil- und Bekleidungsindustrie durch kleinere Stückzahlen und

schnellere Produktion/Auslieferung Vorteile vor allem in Bezug auf die bedeutenden und geografisch nahen Märkte Europas und West-Russlands zu erlangen. Statt der Herstellung von Billigware strebt die Türkei in jüngster Zeit (zum Teil mit beachtlichem Erfolg) eine Positionierung in der Produktion von Markenmode für in- und ausländische Unternehmen (auch im Hoch- und Höchstpreissegment) an. Auch die verstärkte Entwicklung und Verarbeitung „intelligenter“ Stoffe sowie die Hinwendung zu den vielfältigen Anwendungsfeldern im Bereich von Industrietextilien dienen dem Ziel, den durch den Wegfall des Schutzes des internationalen Quotenregimes für Textilien und Bekleidung verursachten Bedeutungsverlust der türkischen Textil- und Bekleidungsindustrie auszugleichen.

### Tourismus

Unzweifelhaft gehört der Tourismus nach wie vor zu den wichtigsten Zweigen der türkischen Wirtschaft. Besonders deutsche Urlauber zieht es immer mehr an die langen Sandstrände der türkischen Riviera. Im Juli 2008 stellten sie mit 16% noch vor den Russen das größte Touristenkontingent in der Türkei dar. Als

### Ausgewählte Touristische Entwicklungsprojekte

Name	Gegend	Fläche gesamt (ha)	Fläche für Tourismus (ha)	Anzahl Betten gesamt
Cesme	Ägäisregion, westlich von Izmir	10.400	4.990	72.000
Didim	Ägäis, westlich von Bodrum	12.000	3.102	50.000
Dalaman	Mittelmeerregion, südöstlich von Bodrum	22.859	8.789	70.000
Antalya	Mittelmeer, nördlich von Antalya	43.100	5.950	30.000
Manavgat/Oymapinar	Mittelmeer, östlich von Antalya	30.000	15.000	50.000

Quelle: Türkisches Ministerium für Kultur und Tourismus

beliebteste Ferienregion der Türkei erwies sich 2008 erneut die Urlauberhochburg Antalya.

Bezüglich des für ausländische Investoren zum Betrieb von Ferienanlagen besonders relevanten Erwerbs von Grundeigentum in der Türkei wird auf das entsprechende Kapitel „Immobilien“ verwiesen. Darüber hinaus können sich eine Vielzahl von Beschränkungen z.B. aus diversen Gesetzen zum Küstenschutz, Denkmalschutz und Forstrecht ergeben.

### Transport und Verkehr

Die Türkei ist der Brückenkopf zwischen Orient und Okzident. Auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur hat die Türkei in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte erzielt.

- Die Zulassung von Unternehmen im inländischen Güterkraftverkehr im Einklang mit den Anforderungen des Straßenverkehrsgesetzes von 2003 ist nahezu abgeschlossen.
- Eine Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße wurde unlängst verabschiedet.
- Um eine Informationsinfrastruktur mit den regionalen Verkehrsdirektionen aufzubauen, wurde ein IT-System in Betrieb genommen, das es ermöglicht, sämtliche Genehmigungen für den Straßen-güterverkehr elektronisch zu erteilen.
- Es wurde eine Vereinbarung über die Privatisierung von Einrichtungen für die technische Überwachung von Fahrzeugen unterzeichnet.
- Das Verkehrsministerium hat die Abteilung für die Koordinierung mit der EU personell aufgestockt.

Im Schienenverkehr sind allerdings noch erhebliche gesetzgeberische Anstrengungen erforderlich. Die Rechtsvorschriften entsprechen noch nicht den im

Rahmen des Beitrittsprozesses zur EU festgelegten Anforderungen. Die defizitäre und auf staatliche Subventionen angewiesene Türkische Eisenbahngesellschaft (TCDD) hat weiterhin ein Monopol inne, weshalb es zurzeit keinen Markt für Schienenverkehr gibt.

Im Luftverkehr hat die Türkei im Zuge der Angleichung an den europäischen Rechtsrahmen gute Fortschritte erzielt und unter anderem Durchführungsvorschriften über die Zulassung und Berechtigung für Fluglotsen, die Zertifizierung und Zulassung von flugsicherungs-technischem Personal, die zugelassenen Instandhaltungsbetriebe und die gewerblichen Luftfahrtunternehmen erlassen. Die inzwischen finanziell unabhängige und reorganisierte Generaldirektion für Zivilluftfahrt hat außerdem mit der Erteilung von Zulassungen für Luftfahrtunternehmen und Bodenabfertigungsgesellschaften begonnen.

Auch im Seeverkehr sind in der Türkei signifikante Verbesserungen in Bezug auf die Sicherheitsstandards für Fährunternehmen und Reedereien zu beobachten. Der Beitritt zu bestimmten internationalen Übereinkommen (SOLAS = Internationales Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See; MARPOL = Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe) ist jedoch noch nicht erfolgt.

Bei den Transeuropäischen Netzen (TEN) wurden gute Fortschritte gemacht. Die Infrastrukturbedarfsanalyse im Bereich der Verkehrsnetze nähert sich dem Abschluss. Darin wird das Kernverkehrsnetz definiert, das die Grundlage für die Entwicklung des Bereichs TEN-Verkehr bildet. Im Bereich der Energienetze unterstützt die Europäische Kommission Durchführbarkeitsstudien zur Fernleitungsinfrastruktur mit Blick auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Elektrizitäts- und Gasmarkt der EU bei



---

gleichzeitiger Verbesserung der Versorgungssicherheit. Die Errichtung der türkisch-griechischen Gasleitung ist inzwischen abgeschlossen. Der Bau der Gaspipeline „Nabucco“, die Erdgas vom Kaspischen Meer und aus Zentralasien über die Türkei in die EU befördern soll, zählt zu den TEN-Energieprojekten von großem europäischem Interesse. Die Transitregelung für diese neue Pipeline erfordert Aufmerksamkeit. Der Bau der Gaspipeline Baku-Tiflis-Erzurum (Südkaucasus-Pipeline) wurde bereits 2006 abgeschlossen.

### **Banken und Finanzen**

Die Türkei war in den Jahren 2000/2001 Schauplatz einer verheerenden Banken- und Finanzkrise, die zu einer schweren Krise der gesamten Volkswirtschaft führte. Daraufhin wurden zunächst viele Banken unter staatliche Kontrolle gestellt und nach ihrer Sanierung privatisiert. Der Umstrukturierungs- und Privatisierungsprozess für die drei verbliebenen staatlichen Banken stockt derzeit. Neben den privaten und öffentlichen Geschäftsbanken besteht der türkische Bankensektor noch aus sogenannten privaten Finanzinstituten, die Banking nach islamischen Grundsätzen betreiben. Die türkische Zentralbank ist autonom. Die Bankenaufsicht wird maßgeblich von der Bankenaufsichtsanstalt (*Bankacılık Düzenleme ve Denetleme Kurumu – BDDK*) wahrgenommen. Ein weiterer Bestandteil des türkischen Bankensystems ist der Einlagensicherungsfonds (TMSF), eine Auffangeinrichtung für notleidende Banken zum Schutz der Anleger.

Außerdem wurden etwa die für Bank- und Kreditkarten geltenden Aufsichtsstandards und der Verbraucherschutz verbessert. Die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für den Bankensektor hat zahlreiche Durchführungsverordnungen zum Bankengesetz mit erweiterten Offenlegungspflichten, Eigenkapital-

und Liquiditätsanforderungen erlassen. Der türkische Bankenverband (*Türkiye Bankalar Birliği – TBB*) hat zudem eine Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Banken und Kunden eingerichtet.

In jüngster Zeit stand der Bank- und Finanzbereich ganz im Mittelpunkt der Angleichung des Rechtsrahmens an europäische Rechtsstandards. Die im Zuge dessen erlassenen Durchführungsverordnungen zum Bankengesetz betreffen ein breites Spektrum von Themen wie Rückstellungen für Darlehen, Jahresberichte, externe Rechnungsprüfung, Fusionen, Übernahmen und Eigentumsübertragungen, interne Systeme (interne Kontrolle und Risikomanagement), Regeln für die Rückzahlung von Darlehen, Liquiditäts- und Eigenkapitalanforderungen, Rechnungslegungsgrundsätze, Finanzberichterstattungs- und Offenlegungspflichten, Kreditderivate sowie markt- und andere risikobezogene Fragen. Darüber hinaus wurde eine Durchführungsverordnung für die Zulassung und den Betrieb von Rating-Agenturen veröffentlicht.

Im Bereich Kapital- und Zahlungsverkehr wurden einige Beschränkungen aufgehoben bzw. gelockert. Gute Fortschritte hat die Türkei überdies bei der Bekämpfung der Geldwäsche erzielt. Ein neues Gesetz über die Verhütung der Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten trat in Kraft. Das neue Gesetz betrifft vor allem das System für die Meldung verdächtiger Transaktionen, die Aufzeichnungen und den Schutz der dazu Verpflichteten sowie die Rolle der Stelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen in der Türkei (MASAK). Einige Vorschriften erfordern den Erlass von Durchführungsverordnungen. In diesem Zusammenhang wurde eine Verordnung über die Grundsätze und Verfahren der Ermittlungen hinsichtlich der Geldwäsche erlassen. Die Türkei hat die Konvention des Europarates über die Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme

---

nahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten unterzeichnet. Sie wurde einer dritten Überprüfung durch die Financial Action Task Force (FATF) unterzogen, die einen Bericht veröffentlichte, in dem die Nichteinhaltung der FATF-Empfehlungen in Bereichen wie Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität, Liste der haftenden Parteien und Meldung verdächtiger Überweisungen beanstandet wurden. Die Anzahl der bei der MASAK gemeldeten verdächtigen Überweisungen stieg von 352 im Jahr 2005 auf 1.140 im Jahr 2006, wobei die Meldungen vor allem von Banken stammten. Ein Aktionsplan zur Verbesserung der Durchsetzung der Rechtsvorschriften, der ein Schlüsselement für die Beitrittsverhandlungen mit der EU darstellt, muss indes noch verabschiedet werden.

Ferner ermöglicht das durch Verabschiedung des sogenannten Hypothekengesetzes im März 2007 und der entsprechenden Durchführungsverordnungen zugelassene Hypothekengeschäft Finanzinstituten erstmals, ihre Hypothekendarlehen als hypothekarisch gesicherte Wertpapiere auf den Kapitalmärkten zu veräußern. Dies sorgt für Kapitalmarktinstrumente bei der privaten Immobilienfinanzierung, die einem Standard entsprechen, wie man ihn aus Deutschland kennt. Wegen des hohen Zinsniveaus spielen die neuen Finanzierungsinstrumente bislang in der Praxis allerdings kaum eine Rolle, obwohl mittlerweile fast alle in der Türkei ansässigen inländischen und ausländischen Banken und Finanzinstitute entsprechende Produkte in ihr Angebot aufgenommen haben. Im Hinblick auf die Finanz- und Wirtschaftskrise im Herbst 2008 und der Tatsache, dass das Hypothekengeschäft noch in den Kinderschuhen steckt, ist vorerst nicht mit einer starken Zunahme von Immobilienfinanzierungen zu rechnen.

## **Versicherungsgesellschaften und Versicherungsmakler**

### *Versicherungsgesellschaften*

Das am 14. Juni 2007 in Kraft getretene Versicherungsgesetz (VersG) enthält zusammen mit der „Verordnung bezüglich der Gründung und Arbeitsweise von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften“ die maßgeblichen Regelungen für Versicherungsgesellschaften (VG). Diese müssen in der Türkei gemäß Art. 3 Abs. 1 VersG in Form einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft gegründet werden. VG dürfen sich nur im Bereich des Versicherungswesens und mit diesem in Verbindung stehenden Geschäften betätigen.

Nach Art. 5 Abs. 3 VersG und nach dem „Erlass bezüglich des für die einzelnen Versicherungsbranchen vorgesehenen Mindestkapitals“ benötigt man für die Gründung einer VG, d.h. für die Registrierung und Publizierung der VG beim Handelsregister, ein Mindestkapital in Höhe von 5.000.000 TL.

Nach Beendigung des Gründungsverfahrens sowie der Eintragung und Registrierung der VG bei der Handelskammer ist binnen eines Jahres nach Gründung für jeden Versicherungszweig ein Antrag beim Schatzamt für die Erteilung einer Gewerbebegünstigung zu stellen. Das oben erwähnte Mindestkapital ist dann auf den jeweiligen vom Schatzamt bestimmten Betrag durch Kapitalerhöhung heraufzusetzen und liegt für die Lebensversicherungsbranche derzeit bei 6.600.000 TL, für die non-life Versicherung dagegen bei 5.700.000 TL.

Die erforderliche Qualifikation der mindestens fünf Vorstandsmitglieder ist im VersG näher geregelt.



---

VG müssen nach Beginn ihrer Tätigkeit Rückstellungen vornehmen, um ihre Versicherungsverpflichtungen vollständig und zeitgemäß erfüllen zu können. In diesem Zusammenhang wird in Art. 17 des VersG unter der Überschrift „Garantien“ geregelt, wie hoch die Rückstellung für jeden Versicherungszweig sein muss. Ebenso ist für den Schutz der Versicherungsnehmer ein Kontrollsystem bei der Festlegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vorgesehen. Demnach hat der wesentliche Inhalt der Versicherungsverträge den vom Schatzamt genehmigten und von den VG anzuwendenden AGB zu entsprechen. In der Regel können die VG ihre Versicherungstarife frei bestimmen, wobei die vom Schatzamt festgelegten Garantiebeträge und Tarife für Pflichtversicherungen einzuhalten sind. Die Versicherungsgeschäfte von VG in der Türkei unterliegen einer strikten Kontrolle durch die Versicherungskontrollbehörde. Irreführende und wettbewerbswidrige Veröffentlichungen bzw. Erklärungen der VG werden der Kartellbehörde mitgeteilt.

#### *Versicherungsmakler*

Die Tätigkeit als Versicherungsmakler kann sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen ausgeübt werden. Das für Versicherungsmakler vorgesehene Mindestkapital beträgt sowohl für natürliche (Art. 5g VerVRM) als auch für juristische Personen (Art. 6b VerVRM) 20.000,- TL, wobei für jede einzelne Branche, in der man tätig werden möchte, noch zusätzlich 10.000,- TL in das Stammkapital einzuzahlen sind.

Die Voraussetzungen, welche die Gründer einer Versicherungsmaklerschaft mit sich bringen müssen, werden im Gesetz unter Differenzierung nach natürlichen und juristischen Personen festgelegt. Natürliche Personen müssen ihren Wohnsitz in der Türkei und ein vierjähriges Studium abgeschlossen haben sowie

acht Jahre Berufserfahrung in der Versicherungsbranche nachweisen und dürfen nicht wegen einer Vermögensstraftat verurteilt worden sein. Die selben Anforderungen gelten auch für Vorstandsmitglieder einer juristischen Person, wobei nur die Hälfte die Studien- und Berufserfahrungskriterien erfüllen muss.

Für die Gründung eines Handelsbetriebs oder einer Aktiengesellschaft oder GmbH zwecks Betätigung als Versicherungsmakler bedarf es einer Genehmigung des Schatzamts (Gründungserlaubnis). Ebenso ist binnen eines Jahres nach Beendigung des Gründungs- und Registrierungsverfahrens eine Gewerbe genehmigung vom Schatzamt einzuholen. Für jede Branche, in der man tätig werden möchte, muss eine separate Genehmigung erteilt werden.

Versicherungsmakler haben gemäß Art. 2 des VersG ihre Tätigkeit unabhängig auszuführen. Dies bedeutet, dass Versicherungsmakler an keine Versicherungsgesellschaft gebunden sein dürfen; vielmehr müssen sie in ihrer Aufgabe als Vermittler auf der Seite des Versicherungsnehmers stehen und dessen Interessen bei der Vorbereitungs- und Durchführungsphase des Versicherungsvertrages wahren. Die innerhalb eines Kalenderjahres von einer VG erhaltenen Prämien dürfen zur Wahrung seiner Unabhängigkeit nicht mehr als die Hälfte des gesamten Prämiengehalts des Versicherungsmaklers eines Kalenderjahres betragen.

---





---

# Steuerrecht

---

**Das türkische Steuer- und Abgabenrecht kennt diverse Steuerarten und Abgabenformen. Ähnlich wie in Deutschland ergehen jährlich zahlreiche Erlasse und Verordnungen, die nicht gerade zur Übersichtlichkeit und Vereinfachung des Steuersystems beitragen.**

---

## Steuerverfahrensrecht

Das türkische Steuerverfahrensrecht (*vergi usul kanunu*) findet Anwendung auf allen Gebieten des Steuerrechts, falls nicht in Einzelsteuergesetzen oder internationalen Abkommen (insbesondere Doppelbesteuerungsabkommen – DBA) etwas Abweichendes geregelt ist. Der sachliche Anwendungsbereich umfasst auch sonstige Abgaben und Nebenleistungen. Der räumliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf das Staatsgebiet der Türkei und gilt auch für die Freihandelszonen, für die jedoch diverse gesetzliche Ausnahmen existieren.

## Ertragsbesteuerung bei Unternehmen

Da die meisten ausländischen Investoren die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft wählen, ist die Bedeutung der Körperschaftsteuer entsprechend hoch. Gemäß dem Welteinkommensprinzip haben Unter-

nehmen mit Sitz in der Türkei ihre weltweit erzielten Gewinne zu versteuern, während Unternehmen ohne Sitz in der Türkei nur die innerhalb des Landes erzielten Gewinne zu versteuern haben. Der Steuersatz wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2006 von 30 % auf 20 % gesenkt. Das türkische Körperschaftsteuerrecht kennt auch die Rechtsfigur der „verdeckten Gewinnausschüttung“. Überdies ist ein Verlustvortrag von bis zu fünf Jahren möglich. Für Unternehmen in Freihandelszonen gelten besondere Regelungen.

Personengesellschaften und Joint Ventures hingegen unterliegen der Einkommensteuer. Joint Ventures können jedoch zur Körperschaftsteuer optieren, wenn einer der Beteiligten der Körperschaftsteuer unterliegt. Die Gewinnermittlung für Personengesellschaftengleiche grundsätzlich der bei Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen angewandten Methode (Betriebsvermögensvergleich).



---

### **Mehrwert- und Umsatzsteuer**

Nach dem türkischen System der Mehrwert- und Umsatzsteuer (*katma değer vergisi*) wird der Endverbraucher besteuert. Die Umsatzsteuer wird auf jeder Stufe der Produktion bzw. Dienstleistung sowie bei der Einfuhr von Waren erhoben. Das Vorsteuerabzugsrecht steht Unternehmen zu und ist möglich für Umsatzsteuer, die für Güter und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit gezahlt wurde. Der Vorsteuerabzug führt nicht zu einem sofortigen Auszahlungs-, sondern nur zu einem Verrechnungsanspruch mit der jährlichen Umsatzsteuerschuld laut Jahreserklärung. Der Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen, wenn Güter/Dienstleistungen des Unternehmens nicht der Umsatzsteuer unterliegen oder Aufwendungen nicht abzugsfähig sind für Zwecke der Körperschaft-/Einkommensteuer.

Der Regelsteuersatz der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer beträgt 18%. Ein ermäßigter Satz von 1% gilt für landwirtschaftliche Produkte sowie Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Publikationen. Für verarbeitete Grundnahrungsmittel und medizinische Produkte beträgt der Steuersatz 8%.

Befreiungen von der Umsatzsteuer sieht das Gesetz vor, wenn die Lieferung von Ware bzw. die Erbringung einer Dienstleistung aus dem türkischen Zollgebiet an einen Kunden im Ausland erfolgt. Diese Befreiungsregelung ist vor allem für ausländische Unternehmen bedeutsam. Auch bei der Einfuhr von Waren oder Dienstleistungen sind Befreiungen von der Umsatzsteuer möglich.

### **Sonderverbrauchsteuer**

Zusätzlich zur Mehrwert- und Umsatzsteuer wird eine Sonderverbrauchsteuer (*özel tüketim vergisi*) auf bestimmte Güter und Warengruppen erhoben, die in vier Listen enthalten sind. Die erste Liste bezieht sich auf Treib- und Brennstoffe sowie Schmiermittel. Die Höhe der Steuersätze unterliegt täglichen Schwankungen. Die zweite Liste betrifft insbesondere Kraftfahrzeuge, wobei der Steuersatz wiederum tagesaktuell festgelegt wird. In der dritten Liste wird der Steuersatz für koffeinhaltige und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren bestimmt. Der Steuersatz variiert je nach Produkt. In der vierten Liste befinden sich schließlich Luxuskonsumgüter, etwa elektronische Geräte wie Fernseher, aber auch Schmuck. Der Steuersatz beträgt einheitlich 6,7%.

Steuerpflichtig ist der Importeur, Hersteller oder Verkäufer. Befreiungen von der Sonderverbrauchsteuer sind möglich, wenn die Ware an einen Abnehmer im Ausland geliefert wird und das türkische Zollgebiet verlassen hat.

### **Stempelsteuer**

Papiere und Urkunden, die amtlich beglaubigt werden, unterliegen der sogenannten Stempelsteuer. Allerdings nimmt die Bedeutung dieser Steuer kontinuierlich ab. Bestimmte Transaktionen sind von der Stempelsteuer befreit, etwa die Kapitalerhöhung bei Kapitalgesellschaften. Der Satz für die Stempelsteuer variiert entweder zwischen 1,5 und 7,5 Promille des auf dem Dokument angegebenen Wertes oder er wird als fester Geldbetrag festgelegt.

---

---

### Grundsteuer

Derzeit gibt es in der Türkei keine Grunderwerbssteuer. Dafür kennt das türkische Recht aber eine Grundbuchgebühr (*tapu harcı*), die 3% beträgt und je zur Hälfte von Käufer und Verkäufer zu tragen ist.

Ferner ist insoweit eine Immobiliensteuer (Grundsteuer und Gebäudesteuer) zu berücksichtigen (*emlak vergisi*). Die Höhe der Gebäudesteuer ist abhängig von der Nutzungsart und beträgt für Wohngebäude 0,1% und für andere Gebäude 0,2% – im Großstadtbereich jeweils das Doppelte. Der Satz für die Grundsteuer beträgt 0,3% – im Großstadtbereich wiederum das Doppelte. Wird eine Immobilie innerhalb von vier Jahren nach Erwerb veräußert, unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer.

### Steuer für Bank- und Versicherungsdienstleistungen

Steuerpflichtig sind Dienstleistungen und damit verbundene Entgelte von Banken, Finanzdienstleistern und Versicherungsgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 5%.

### Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erbschafts- und Schenkungsteuer (*veraset ve intikal vergisi*) liegt ein progressiver Staffeltarif zugrunde, wobei der Steuersatz für Erbschaften zwischen 1% und 10% und für Schenkungen zwischen 10% und 30% liegt (bzw. jeweils die Hälfte davon bei Schenkungen innerhalb der Familie). Bemessungsgrundlage für Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der veranlagte Wert des erhaltenen Vermögens. Im Ausland bereits gezahlte Erbschaft- und Schenkungsteuer kann von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden, wenn dies nachgewiesen wird.



# Arbeitsrecht

---

Das türkische Arbeitsrecht hat im Jahre 2003 durch das neue Arbeitsgesetz mit der Nummer 4.857 erhebliche Änderungen erfahren. Das Arbeitsgesetz ist bis auf wenige Ausnahmen (landwirtschaftlicher Bereich, Kleinbetriebe usw.) auf alle Arbeitsverhältnisse anwendbar. Wie im deutschen Recht ist der Arbeitsvertrag ein Dienstleistungsvertrag, der wie jeder gegenseitige Vertrag durch Angebot und Annahme zustande kommt. Einer bestimmten Form bedarf der Arbeitsvertrag grundsätzlich nicht. Etwas anderes gilt für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, für die das Schriftformerfordernis gilt.

---

## Lohn

Der Lohn des Arbeitnehmers ist spätestens am Ende eines Monats fällig. Bei der Zahlung des Entgelts muss auf folgende Kriterien geachtet werden:

- Der Lohn wird regelmäßig einmal im Monat ausbezahlt. Hierbei kann der Zahlungsabstand bis auf eine Woche gesenkt werden
- Der Lohn wird regelmäßig in türkischer Währung ausgezahlt. Wenn die Parteien die Zahlung einer fremden Währung vereinbart haben, dann kann er auch in türkischer Währung zum Kurs des Zahlungsdatums entrichtet werden

**Wichtig:** Die Entgeltzahlung kann nicht durch Orderpapiere oder Coupons entrichtet werden.

- Die Zahlung des Entgelts muss auf ein Bankkonto erfolgen.
  - Der Lohn darf nicht in Gasthäusern oder ähnlichen Vergnügungsorten und Läden des Einzelhandels entrichtet werden.
  - Der Anspruch auf das Entgelt verjährt innerhalb von fünf Jahren.
-



### Lohnnebenkosten

Die Sozialabgaben werden im Art. 73 des türkischen Sozialversicherungsgesetzes geregelt. Demnach existieren unterschiedliche Prozentsätze je nach der Gefahrengruppe des Arbeitsplatzes. Man unterscheidet in der Türkei fünf unterschiedliche Sozialabgaben:

Sozialabgabearten	in %	Getragen von
Abgaben für Arbeitsunfall und Krankheit	1,5 bis 6,5	Arbeitgeber
Allgemeine Gesundheitsprämie	12,5	5 % Arbeitnehmer, 7,5 % Arbeitgeber
Alters-, Sterbe- und Behinderungsprämie	20	9 % Arbeitnehmer und 11 % Arbeitgeber
Arbeitslosenabgaben	3	1 % Arbeitnehmer, 2 % Arbeitgeber, zusätzlich 1 % Staat

### Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist seit 1. Januar 2006 gestaffelt. Das Jahreseinkommen gilt als Berechnungsgrundlage.

Jahreseinkommen	Einkommensteuer
bis zu 8.700	15 %
bis zu 22.000	20 %
bis zu 50.000	27 %
über 50.000	35 %

### Kündigung

Die Kündigung eines unbefristeten Arbeitsvertrages muss auf einen zulässigen Kündigungsgrund gestützt sein, der in den Leistungen oder im Verhalten des Arbeitnehmers oder in den Bedürfnissen des Unternehmens, des Betriebs oder der Arbeit begründet liegt.

#### *Leistungsbedingte Kündigungsgründe*

Darunter versteht man Gründe, wie z. B. weniger Produktivität im Vergleich zu anderen Arbeitnehmern; weniger Leistung als erwartet; Konzentrationsschwäche; mangelnde Begabung; häufiges Fehlen des Arbeitnehmers aufgrund von Krankheit; besonders langwierige Erkrankung des Arbeitnehmers; Nichtgeeignetsein für den Arbeitsplatz, die Arbeit oder den Beruf.

#### *Verhaltensbedingte Kündigungsgründe*

Verstoß gegen den Arbeitsvertrag; vollständige oder teilweise Leistungsverweigerung; Aufhetzung anderer Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber; häufiges Zuspätkommen des Arbeitnehmers; übermäßiges Herumlaufen oder Telefonieren am Arbeitsplatz; Streitereien des Arbeitnehmers mit Vorgesetzten und Kollegen, fehlende Umgänglichkeit; Konsum von alkoholischen Getränken und Rauschmitteln am Arbeitsplatz, sowie Beeinflussung des Verhaltens am Arbeitsplatz durch Alkohol oder Drogen; Verweigerung des Arbeitnehmers zum Erwerb einer Lizenz, wenn eine solche zur Erbringung der Arbeitsleistung erforderlich ist.

#### *Andere Gründe*

**Außerbetriebliche Gründe:** Rückgang der Angebots- und Verkaufschancen; Rückgang von Nachfrage und Bestellung; Energie-Engpass; Wirtschaftskrise des Landes; Stillstand auf dem Markt; Verluste im Außenhandel; Rohstoff-Engpass.

**Betriebs- oder unternehmensbedingte Gründe:**

Einführung neuer Technologien im Betrieb; Einführung neuer Arbeitsmethoden im Betrieb; Ausgliederung von Abteilungen durch Reorganisationsmaßnahmen im Betrieb; Schließung von Arbeitsbereichen im Betrieb.

*Unzulässige Kündigungsgründe*

Gründe, die keinen zulässigen Kündigungsgrund darstellen, werden nicht abschließend aufgezählt. Insbesondere sind folgende Kündigungsgründe unzulässig:

- Gewerkschaftsmitgliedschaft oder Teilnahme an Gewerkschaftsveranstaltungen außerhalb oder mit Genehmigung des Arbeitgebers innerhalb der Arbeitszeit
- Frühere oder gegenwärtige Eigenschaft als Betriebsgewerkschaftsvertreter oder Betriebsrat oder Kandidatur für dieses Amt
- Beantragung eines Verfahrens zur Wahrung der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte gegenüber dem Arbeitgeber bei Verwaltungs- oder Justizbehörden oder Eintritt in ein solches Verfahren
- Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Familienstand, familiäre Verpflichtungen, Schwangerschaft, Religion, politisches Bekenntnis, ethnische oder soziale Herkunft
- Vorübergehendes Nichterscheinen im Betrieb wegen Krankheit oder Unfall usw.

*Form der Kündigung*

Die Form der Kündigung ist im Art. 19 des Arbeitsgesetzes geregelt. Wird von Arbeitgeberseite eine Kündigung ausgesprochen, so muss diese

- schriftlich erfolgen und
- den Kündigungsgrund schriftlich und in offener und eindeutiger Weise beinhalten.

**Vorsicht:** Nach dem neuen Gesetz ist die Verteidigung des Arbeitnehmers bei der Kündigung eines unbefristeten Arbeitsvertrages unbedingt einzuholen. Fehlt diese, so ist eine leistungs- und verhaltensbedingte Kündigung unwirksam.

Verweigert der Arbeitnehmer die Annahme des Kündigungsschreibens, sollte in jedem Fall beachtet werden,

- das Verweigerungsprotokoll vom Arbeitnehmer unterschreiben zu lassen,
- das Datum des Verweigerungsprotokolls notariell bestätigen zu lassen und
- die Kündigung notariell an den Arbeitnehmer zuzustellen (der Zustellungsvermerk der Kündigung muss unbedingt vom Notar eingeholt werden).

*Kündigungsfristen*

Bei unbefristeten Arbeitsverträgen muss im Falle der Kündigung die andere Seite hiervon vorher in Kenntnis gesetzt werden. Bestand das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer

- weniger als sechs Monate, ist die Kündigung nach zwei Wochen, beginnend mit der auf die Kündigungsbenachrichtigung folgenden Woche, wirksam
- zwischen sechs Monaten und anderthalb Jahren, ist die Kündigung nach vier Wochen, beginnend mit der auf die Kündigungsbenachrichtigung folgenden Woche, wirksam
- zwischen anderthalb und drei Jahren, ist die Kündigung nach sechs Wochen, beginnend mit der auf die Kündigungsbenachrichtigung folgenden Woche, wirksam
- länger als drei Jahre, ist die Kündigung nach acht Wochen, beginnend mit der auf die Kündigungsbenachrichtigung folgenden Woche, wirksam



---

Diese Fristen sind Mindestfristen und können durch Vertrag verlängert werden. Die Partei, die die Kündigungsfrist nicht einhält, muss Schadenersatz in Höhe des Entgelts für die Dauer der Frist leisten.

#### *Zulässigkeit von Massenentlassungen*

Um eine Massenentlassung handelt es sich, wenn bei einer Beschäftigtenzahl von

- zwischen 20 und 100, mindestens 10 Arbeitnehmern,
- zwischen 101 und 300, mindestens 10% der Arbeitnehmer,
- mehr als 301, mindestens 30 Arbeitnehmern

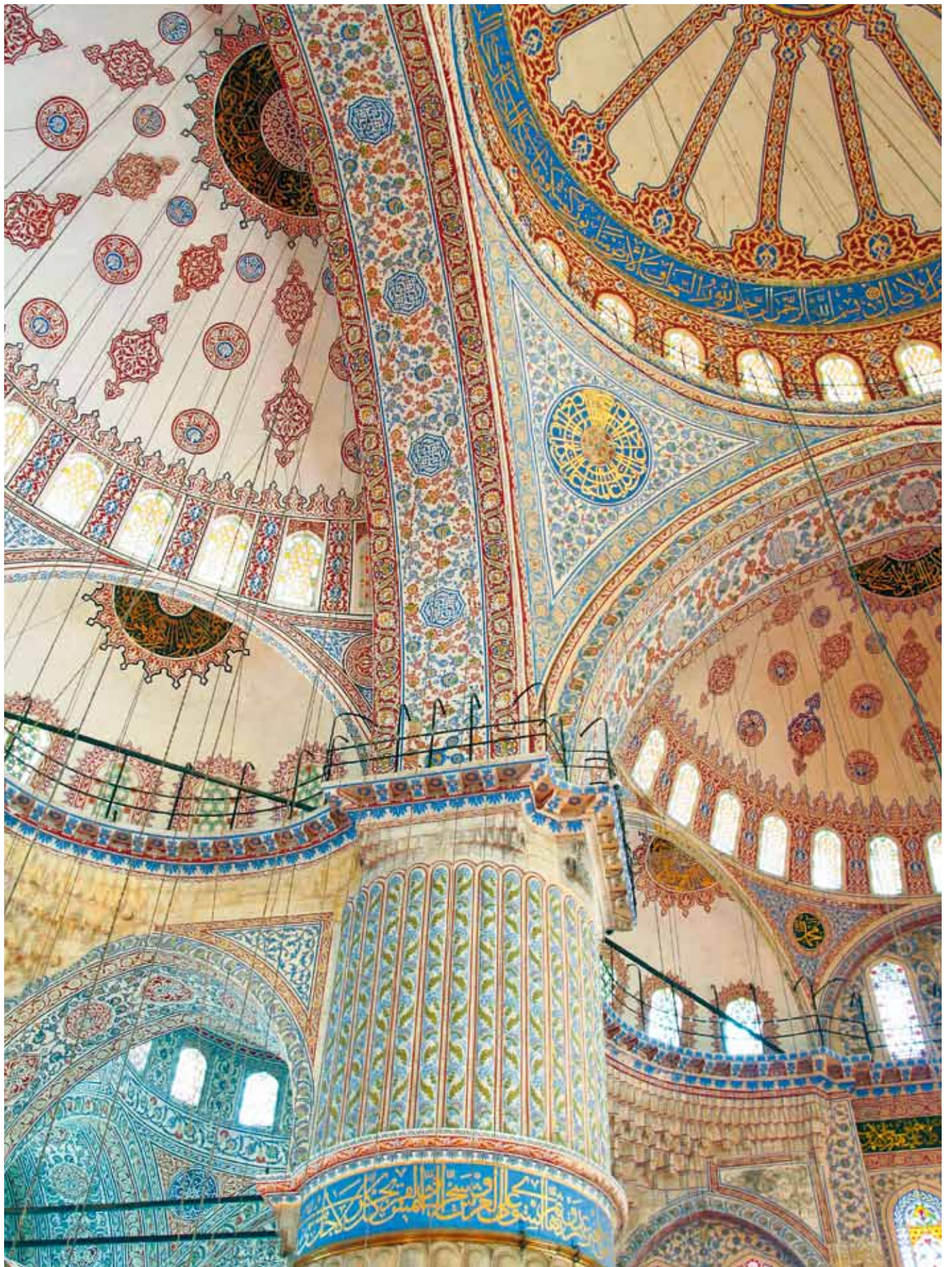
innerhalb eines Monats gekündigt wird. Bei dieser Art von Massenentlassung hat der Arbeitgeber die Pflicht, 30 Tage vorher schriftlich die Gründe der Entlassung, die Zahl und die Gruppe der zu entlassenden Arbeitnehmer sowie den Zeitabschnitt für die Vornahme der Entlassungen, dem Gewerkschaftsvertreter des Betriebes oder dem Arbeitnehmervertreter, dem Gebietsdirektorat und der türkischen Vereinigung für Arbeit mitzuteilen.

- Nach der Mitteilung müssen von Arbeitnehmervertretern und Arbeitgebern Sitzungen abgehalten werden, um die Massenentlassung zu verhindern, die Zahl der Betroffenen zu verringern oder die negativen Auswirkungen der Entlassungen auf das geringste Maß zu reduzieren. Am Ende der Sitzung ist ein Bericht darüber anzufertigen, der über die Tätigkeit der Versammlung Aufschluss gibt.
- Die Massenentlassung entfaltet 30 Tage nach der Benachrichtigung des Gebietsdirektorats über die geplante Massenentlassung durch den Arbeitgeber rechtliche Wirkung.
- Wird der Betrieb als Ganzes unumstößlich und dauerhaft geschlossen, ist der Arbeitgeber ledig-

lich verpflichtet, die Situation mindestens 30 Tage vorher dem Gebietsdirektorat und der Türkischen Vereinigung für Arbeit mitzuteilen und dies durch Anzeige im Betrieb bekannt zu machen.

- Wird eine solche Entlassung bei Arbeitnehmern, die in Saison- oder Kampagnenarbeiten tätig sind, durchgeführt und steht die Entlassung im Zusammenhang mit der besonderen Eigenheit der Arbeit, so sind die Vorschriften über Massenentlassungen nicht anzuwenden.
  - Der Arbeitnehmer, der die Meinung vertritt, dass die Massenentlassung gegen das Gesetz zum Kündigungsschutz verstößt, kann die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes geltend machen.
-





# Immobilien

---

**Sowohl deutsche als auch österreichische Staatsbürger zeigen großes Interesse an türkischen Ferienimmobilien und befinden sich unter den größten ausländischen Immobilienerwerbern. Dies hängt sicherlich auch mit den zahlreichen Verbesserungen der rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen für den Immobilienerwerb durch Ausländer in den letzten Jahren zusammen. Es ist davon auszugehen, dass Immobilieninvestitionen von Ausländern in den nächsten Jahren weiter zunehmen werden.**

---

In jedem Fall muss im Rahmen von Immobilieninvestitionen das in Art. 35 Abs. 1 Grundbuchgesetz verankerte Prinzip der Gegenseitigkeit gewahrt sein, d.h. ausländische private und juristische Personen dürfen in der Türkei nur dann Immobilien erwerben, wenn auch im Heimatland des Ausländers türkischen Staatsbürgern das gleiche Recht eingeräumt wird. Im Verhältnis zu Deutschland und Österreich ist diese Gegenseitigkeit gewährleistet.

Grundsätzlich muss bezüglich des Erwerbs von Immobilien durch Ausländer in der Türkei zwischen drei Personengruppen entschieden werden:

## *1. Ausländische natürliche Personen*

Mit Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 5.444 aus dem Jahr 2005 wurde ausländischen natürlichen Personen der Erwerb von Grundstücken bis zu einer Größe von

2,5 ha (ca. vier Fußballfelder) erlaubt. Nach Klärung diverser verfassungsrechtlicher Streitfragen, lässt sich heute festhalten, dass Ausländer höchstens 10 % der durch die Bebauungspläne vorgesehenen Grundstücke eines Provinzbezirkes erwerben dürfen. Der Ministerrat kann für bestimmte Provinzgebiete einen niedrigeren Wert, nicht aber einen höheren Wert, bestimmen. In Istanbul gilt beispielsweise, dass ausländischen Investoren der Erwerb von Grundstücken verwehrt ist, sobald 10 % aller bebaubaren Grundstücke im Eigentum von Ausländern stehen.

Grundstücke mit Gewässern und Flüssen, die zur Bewässerung und als Trinkwasser dienen sowie Gebiete die zum kulturellen Erbe gehören und militärische Sperrgebiete und Sicherheitszonen dürfen weiterhin nicht von Ausländern erworben werden. Des Weiteren kann der Erwerb von Grundeigentum auch aufgrund



---

durch den Ministerialrat bestimmter umwelt- oder sicherheitspolitischer Gründe beschränkt oder sogar verboten werden. Diese Regelung betrifft jedoch nicht nur Ausländer, sondern gilt für alle Grundstückserwerber.

### *2. Ausländische juristische Personen*

Ausländische juristische Personen können nur im Rahmen bestimmter Sondergesetze (Gesetz zur Förderung des Tourismus, Gesetz für Industriegebiete, Petroleumgesetz etc.) in der Türkei Grundeigentum erwerben.

Ausländische Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Fonds oder Gemeinden können in der Türkei generell kein Grundeigentum oder Nutzungsrechte an Land erwerben.

### *3. Türkische Handelsgesellschaften mit ausländischer Kapitalbeteiligung*

Gemäß Art. 36 des Grundbuchgesetzes dürfen in der Türkei gegründete Unternehmen mit ausländischem Kapital bzw. ausländischer Kapitalbeteiligung Eigentum an Grundstücken erwerben. Wird ein solches Unternehmen liquidiert, kann ein ausländischer Gesellschafter das Grundstück nur erwerben, wenn die Voraussetzungen bzgl. des Erwerbes von Eigentum durch Ausländer erfüllt sind. Wie dieser Artikel auszulegen ist, wird in der in Art. 36 Abs. 4 des Grundbuchgesetzes angekündigten Verordnung näher geregelt. Diese Verordnung wurde am 12. November 2008 im Amtsblatt verkündet.

Grundsätzlich kann man sagen, dass die Verordnung aufgrund entsprechender Vorgaben des türkischen Verfassungsgerichts die völlige Gleichstellung von Gesellschaften mit türkischem Kapital und solchen mit ausländischem Kapital aufhebt. Türkische Gesellschaften mit ausländischem Kapital werden von

nun an im Wesentlichen wie Ausländer behandelt und nicht mehr wie andere türkische Gesellschaften.

### **Prozedur des Erwerbes von Grundstücken**

Die Prozedur des Grundstückserwerbes wurde durch die Neufassung des Art. 35 Grundbuchgesetz erschwert. Bis zur Eintragung im Grundbuch sind nun einige bürokratische Schritte erforderlich, die nachfolgend kurz zusammengefasst werden.

#### *1. Antrag bei der Präfektur*

Zunächst muss die Gesellschaft mit ausländischem Kapital bzw. ausländischer Kapitalbeteiligung bei der zuständigen **Präfektur**, Direktion für Planung und Koordination (*Valilik il Planlama ve Koordinasyon Müdürlüğü*) **einen Antrag** auf Erwerb von Grundeigentum und/oder auf Erwerb eines beschränkten dinglichen Rechts stellen.

**Folgende Unterlagen** und Informationen müssen dem Antrag gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung beigefügt werden:

- Antrag mit Angabe des Erwerbszweckes sowie Angaben zu dem Grundstück
  - Nachweis darüber, dass die Gesellschaft das betreffende Grundstück erwerben darf und der Vertreter der Gesellschaft entsprechend bevollmächtigt wurde
  - Angabe des zuständigen Finanzamtes sowie der Steuernummer
  - Nachweis des Gesellschaftszweckes, Namen bzw. Firmenbezeichnungen der Gesellschafter, Staatsangehörigkeiten sowie Beteiligungsquoten (mittels eines Dokumentes, das von der zuständigen Industrie- und Handelskammer ausgestellt wurde und nicht älter ist als einen Monat)
-

- bei ausländischen natürlichen Personen notariell beglaubigte Kopie eines Ausweisdokumentes; bei ausländischen juristischen Personen ein durch das örtliche türkische Generalkonsulat oder einen Notar beglaubigter Tätigkeitsnachweis mit Apostille
- Namen der Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder, ihre Ausweisangaben und ihre Anschriften
- Bilanz der letzten drei Jahre, falls diese vorhanden ist

Die unter d – f in Art. 36 des Grundbuchgesetzes aufgeführten Unterlagen und Informationen, müssen jedoch dem Antrag gemäß Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsvorordnung nicht hinzugefügt werden, wenn es nur um die Bestellung beschränkter dinglicher Rechte geht.

#### 2. Stellungnahmen (Art. 5 der Verordnung)

Die Präfektur holt anschließend eine **Stellungnahme der Provinzdirektion** für Industrie und Handel ein. Die Provinzdirektion muss innerhalb von sieben Tagen ihre Stellungnahme abgeben.

Zudem muss die Präfektur eine **Stellungnahme des Generalstabs** oder einer vom Generalstab dazu ermächtigten Kommandantur einholen. Diese überprüfen, ob das Grundstück in einer militärischen Sicherheitszone oder strategischen Zone liegt. Für seine Stellungnahme hat das Militär **30 Tage** Zeit.

Weiterhin muss die Präfektur eine **Stellungnahme** der Generaldirektion für das Sicherheitswesen (**oberste Polizeibehörde**) einholen. Diese überprüft, ob das Grundstück in einer besonderen Sicherheitszone liegt. Die oberste Polizeibehörde hat für ihre Stellungnahme **20 Tage** Zeit.

Befindet sich das Grundstück in einer besonderen Sicherheitszone, dann wird das Grundstück von der **Kommission** bewertet. Wie lange die Kommission

für die Abgabe ihrer Stellungnahme Zeit hat, ist nicht festgelegt worden. Sie tagt jedoch höchstens zwei Mal im Monat (Art. 10 Abs. 4 der Verordnung).

Dieser Umstand kann natürlich zu erheblichen Zeitverzögerungen führen.

#### 3. Bescheid

Nach Abschluss dieses Verfahrens, erhalten die ausländische Gesellschaft und das Grundbuchamt entweder einen positiven oder einen negativen Bescheid. Ist der Bescheid positiv wird der Grundstückskauf anschließend abgewickelt und eingetragen.

Der Grundstücksverkauf bzw. -kauf erfolgt durch einen amtlichen Akt. Die Parteien können zwar im Vorfeld einen Grundstückskaufvertrag auch notariell abschließen. Der notariell abgeschlossene Vertrag gibt jedoch nur das Recht, den Kauf beim Grundbuchamt eintragen zu lassen. Bevor der Kauf eingetragen wurde, kann das Grundstück von gutgläubigen Dritten trotz des notariellen Kaufvertrages rechtmäßig erworben werden. Die Parteien oder ihre gesetzlichen Vertreter müssen den Verkaufs- bzw. Erwerbwillen dem Grundbuchdirektor mitteilen, damit der rechtmäßige neue Erwerber ins Grundbuch eingetragen werden kann.



---

## Grundbuch

Bereits seit 70 Jahren werden in der Türkei Katasterarbeiten durchgeführt. Seit dem Erlass des Katastergesetzes Nr. 3.402 vom 21. Juni 1987 erledigt das Katasteramt diese Arbeiten. Das Katasteramt hat die Aufgabe, die Grenzen und Flächen der Flurstücke und Gebäude auf einer Liegenschaftskarte darzustellen und diese Angaben im Grundbuch für ihre Besitzer einzutragen.

Sämtliche schriftliche Informationen in Bezug auf die Immobilie werden zusammengefasst und ins Grundbuch eingetragen. Das türkische Grundbuchsystem funktioniert nach dem sogenannten „dinglichen System“, d.h. jede Immobilie muss im Grundbuch ein eigenes Grundbuchblatt haben und um ein dingliches Recht an dieser Immobilie erwerben zu können, ist eine entsprechende Eintragung auf diesem Blatt erforderlich. Die Eintragung im Grundbuch ist Voraussetzung für den Rechtserwerb; ohne Eintragung kann kein Recht an einer Immobilie erworben werden.

Grundsätzlich muss ein wirksamer Rechtsgrund für die Eintragung vorliegen, da sonst die Eintragung gemäß Art. 1.024 Abs. 2 des türkischen BGB unwirksam ist (Ausnahme: Gutgläubenserwerb).

Grundbücher werden grundsätzlich überall und in jedem Dorf der Türkei geführt. An Orten, an denen noch kein Grundbuch vorhanden ist, werden auf Bezirksebene sogenannte Eintragungsbücher geführt. Eintragungen in die Eintragungsbücher erfolgen in chronologischer Reihenfolge.

### *Grundbuchregister*

Das Grundbuchregister ist die Grundlage des Grundbuchsystems. Es regelt die privaten Rechtsverhältnisse einer Immobilie und enthält alle grundstücksbe-

zogenen Eintragungen. Zu jeder Immobilie gehören zwei gegenüberliegende Seiten im Grundbuchregister. Jede Seite hat vier Abteilungen, in denen die rechtlichen und grafischen Angaben der Immobilie aufgeführt sind.

Man unterscheidet:

- Geografische Angaben, wie z. B. Lage und Größe
- Eigentum, Grunddienstbarkeiten und Vormerkungen
- Erklärungen
- Pfandrechte (z. B. Hypothek)

Nach dem Prinzip der „Öffentlichkeit des Grundbuchs“ sind alle Rechte an der Immobilie in das Grundbuch einzutragen; dieses Erfordernis verdeutlicht den Sinn und die Hauptaufgabe des Grundbuchs. Dieses sogenannte Prinzip der „Öffentlichkeit des Grundbuchs“ ist in Art. 1.020 des türkischen BGB geregelt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jeder uneingeschränkt Einsicht in das Grundbuchregister nehmen kann. Gemäß Art. 1.020 türk. BGB darf, ähnlich wie im deutschen Recht, nur Einsicht nehmen, wer ein berechtigtes Interesse darlegen kann.

Die Öffentlichkeit des Grundbuchs entfaltet auch Wirkung gegenüber Dritten; d.h. niemand kann geltend machen, keine Kenntnis von einer Eintragung im Grundbuch zu haben (vgl. Art. 1.020 Abs. 3 türk. BGB). In den Bezirken, in denen nur Eintragungsbücher geführt werden, gilt die Regelung des Art. 1.020 Abs. 3 türk. BGB allerdings nicht, da dort die Eintragungen in Bezug auf ein Grundstück nicht auf einer Seite zusammengefasst werden, sondern vielmehr im ganzen Buch verteilt und daher schwerer zu finden sind.

---

---

## Die Immobilie als Kreditsicherheit

### *Eintragungspflicht*

In Art. 998 des türkischen BGB ist geregelt, welche Rechte ins Grundbuch eingetragen werden müssen. Dazu gehören unabhängige und ständige Rechte an Immobilien (dazu näher unten) sowie Wohnungseigentum.

### *Dingliche Rechte*

Dingliche Rechte, mit denen eine Immobilie belastet werden kann, sind folgende:

- Eigentumsrecht
- Nießbrauch
- Erbbaurecht
- Wohnrecht
- Quellenrecht
- Andere Dienstbarkeiten

Es ist immer noch umstritten, ob der Begriff „unabhängige und ständige Rechte an Immobilien“ auch weitere beschränkt dingliche Rechte umfasst. Nach der derzeit herrschenden Meinung umfasst dieser Begriff jedenfalls nicht die Grundlast. Durch die Grundlast wird der jeweilige Eigentümer eines Grundstückes zu einer Leistung an einen Berechtigten verpflichtet, für die er ausschließlich mit dem Grundstück haftet.

### *Hypothek*

Ein Gläubiger kann seine Forderung durch das Rechtsinstitut der „Hypothek“ sichern, ohne auf das persönliche Vermögen des Schuldners einzuwirken. Die Hypothek ist eine dingliche Sicherheit, d.h. eine Sicherheit, die auf einem Grundstück des Schuldners lastet und ihrem Inhaber das Recht auf bevorzugte Befriedigung aus der Immobilie verschafft. Wirtschaftlich dient die Hypothek der Kreditsicherung. Der Betrag der Sicherung ist in türkischer Währung festzule-

gen. Eine Hypothek kann der Grundstückseigentümer oder sein Vertreter beim Grundbuchamt beantragen und eintragen lassen. Die Hypothek ist wie jede Sicherheit ein akzessorisches Recht, also von der zu sichernden Forderung abhängig. Der akzessorische Charakter der Hypothek hat folgende Auswirkungen:

- Ist das Schuldverhältnis, aus dem die durch die Hypothek zu sichernde Forderung entstanden ist, unwirksam, so erwirbt auch der Gläubiger kein Pfandrecht
- Zum Zeitpunkt der Verwertung der Sache auf Grundlage der Hypothek muss eine wirksame Forderung bestehen
- Bei der Forderungsabtretung geht die Hypothek automatisch mit der Forderung über
- Wenn die Hypothek für eine unwirksame Forderung oder nach Auflösung des Pfandrechts bestellt wird, kann der gutgläubige Dritte unter Beachtung des Grundbuchregisters weder die Forderung noch die Hypothek erwerben
- Nach herrschender Meinung erlischt die Hypothek automatisch mit der Forderung

Bei der Hypothek fallen persönliche Haftung und Haftung aus dem Grundeigentum zusammen. Wenn der Gläubiger durch Verwertung der Hypothek seine Forderung nicht ausreichend befriedigen kann, so kann er sich für den Rest der Forderung an das persönliche Vermögen des Schuldners halten. Jedoch müssen Grundeigentümer und persönlich haftende Person identisch sein.

Die persönliche Haftung des Schuldners ändert sich bei der Abtretung des Grundstücks nicht. Der Dritte erwirbt jedoch das Eigentum des Grundstücks mit der Pfandbelastung. Im Vergleich zu den Vorschriften des türkischen Schuldrechts erleichtern die Normen des Hypothekenrechts die Voraussetzungen des

---



---

Schuldübernahmevertrags für den neuen Eigentümer, der auch die persönlichen Schulden übernehmen will (Art. 888, 890 türk. BGB).

Die Zahl an Hypotheken, die zur Absicherung ausländischer Kredite bestellt werden, hat insbesondere in den letzten Jahren stetig zugenommen. Die Regelungen in diesem Bereich sind umfangreich und komplex. Die grundsätzlich beim Staatssekretariat für Schatzwesen im Auslandsschuldenregister eingetragenen Auslandskredite können erfolgen durch

- aus dem Ausland erhaltene Kredite mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr (ausländische Währungskredite);
- Sachkredite (Maschinen, Ausrüstungen), die von öffentlichen Instituten, Einrichtungen oder Stadtgemeinden aus dem Ausland gewährt werden und eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben.

Hypotheken können in türkischer Währung und unter bestimmten Voraussetzungen in ausländischer Währung bestellt werden.

### **Besteuerung von Immobilientransaktionen**

Die Steuerarten und Steuersätze für türkische Staatsangehörige und Ausländer unterscheiden sich nicht. Im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Kaufvertrages für den Erwerb von Grund und Boden vor dem Grundbuchamt wird eine Gebühr von 0,3% erhoben, die je zur Hälfte vom Käufer und Verkäufer getragen wird. Die Mehrwertsteuer beträgt bei Wohnimmobilien grundsätzlich 1%. Darüber hinaus kennt die Türkei eine Immobiliensteuer. Die Sätze dieser jährlich zu entrichtenden Steuer variieren je nach Immobilienart zwischen 0,3% und 0,6%. Ferner werden Immobilientransaktionen von der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer erfasst. Für durch Erbfolge erlangten Grund und Boden ist zusätzlich Erbschaftsteuer zu entrichten.





# Gewerblicher Rechtsschutz

---

**Bei der Definition von geistigem Eigentum unterscheidet man zwei Bereiche, nämlich die bloße Idee (ein „Werk“ im weitesten Sinne) und die sogenannten gewerblichen Schutzrechte.**

---

## **Ideen und Kunstwerke**

Um Ideen und Kunstwerke rechtlich zu schützen, trat am 5. Dezember 1951 das „Ideen- und Kunstgesetz“ mit der Nr. 5.846 in Kraft. Das für die Türkei relativ neue Urheberrecht, wurde – obwohl bereits seit 1951 gesetzliche Regelungen bestanden – erst mit Beginn der Verhandlungen mit der Europäischen Union ernsthaft weiter entwickelt. Der gesetzliche Schutz besteht bereits mit der Entstehung des Werks und bedarf keiner Registrierung bei staatlichen Stellen.

Der Rechtsinhaber kann im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen verlangen, dass die unerlaubte Nutzung unterlassen und der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Ferner kann der Rechtsinhaber für materielle und immaterielle Schäden Ersatz verlangen. In den Art. 71 ff. des Gesetzes Nr. 5.846 sind straf-

rechtliche Sanktionen bei Verstößen gegen diese Vorschriften geregelt. Abhängig von der Schwere des Vergehens kann eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren oder eine vom Richter zu bestimmende Geldstrafe verhängt werden.

## **Gewerbliche Schutzrechte**

Unter dem Begriff des gewerblichen Schutzrechtes versteht man ein geistiges Produkt, welches direkt in der Industrie verwendet wird. Das sind in erster Linie: Marken, Patente, nützliche Modelle, Industriedesign, geografische Herkunftsbezeichnungen und integrierte periodische Topografien. Zum Schutz dieser aufgezählten gewerblichen Rechte wurde seit 1995 intensiv an der Gesetzgebung gearbeitet und, um eine schnelle Realisierung dieser Bestimmungen erreichen zu können, wurden diese Bestimmungen

---



---

vom Kabinett in Form von Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft erlassen.

#### *Marken*

Eine Marke ist ein Zeichen, durch das das Produkt oder die Leistung eines Unternehmens von dem eines anderen unterschieden werden kann. Seit dem 27. Juni 1995 werden Marken durch die Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft Nr. 556 geschützt. Dadurch fanden viele rechtliche Diskrepanzen in diesem Bereich ein Ende. Marken werden, anders als geistige Werke, erst nach der Registrierung bei einer öffentlichen Körperschaft geschützt. Diese öffentliche Körperschaft ist ein unabhängiges Amt und nennt sich Türkisches Patentinstitut (TPI). Wie überall auf der Welt, wird auch in der Türkei bei der Registrierung von Marken mit dem Gruppensystem gearbeitet. Nachdem der Antrag auf Eintragung beim TPI gestellt wurde, wird eine Artikel- oder Leistungsgruppe entsprechend dem Vertrag von Nizza gewählt und in das vom TPI vorbereitete Formular entsprechend der Gruppe eingetragen. Der Zeitraum zwischen dem Antrag und der Eintragung beträgt (unter gewöhnlichen Umständen) acht Monate. Im Anschluss an die Antragstellung prüft das TPI den Antrag; gibt es dem Antrag statt, so wird die Eintragung in dem Markenmitteilungsblatt veröffentlicht und es beginnt eine dreimonatige Einspruchsfrist. Erfolgt innerhalb dieser Frist ein Einspruch, so entscheidet das TPI nach Anhörung des Antragstellers in der Sache. Gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller oder Widerspruchsberechtigte Widerspruch bei der nächsthöheren Stelle einlegen. Gegen die Entscheidung dieser Stelle ist schließlich der Klageweg eröffnet.

Eingetragene Marken werden für einen Zeitraum von zehn Jahren geschützt. Der Markeninhaber kann sein Markenrecht allerdings zeitlich unbegrenzt schützen, indem er jeweils am Ende des Ablaufs der Zehn-

Jahresfrist seinen Antrag erneuert. Im Falle einer Markenrechtsverletzung regelt die Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft Nr. 556 das Vorgehen gegen diese. Wird eine eingetragene Marke ohne Einwilligung des Inhabers genutzt, kann sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine Geldstrafe verhängt werden. Der Markeninhaber kann zugleich Ersatz für materielle und immaterielle Schäden geltend machen.

#### *Patent- und Gebrauchsmuster*

Für neue Erfindungen, die über das technisch bereits Bestehende hinausgehen und in der Industrie Verwendung finden, wird ein Patent angemeldet. Das sogenannte Gebrauchszertifikat wird für vollkommen neue und in der Industrie verwendbare Erfindungen erteilt. Die Definition „neu“ meint hier „etwas auf der ganzen Welt vorher nie Dagewesenes“. Das Patent und die Gebrauchsmuster werden seit dem 27. Juni 1995 durch die Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft Nr. 551 geregelt. Auch Patente und Gebrauchsmuster werden nach Eintragung beim TPI geschützt. Hinsichtlich des Patents gibt es Verfahren mit und ohne Prüfung. Das Verfahren mit Prüfung dauert ungefähr 1,5 Jahre; wird nach einer detaillierten Prüfung die Eintragung bewilligt, wird das Patent für einen Zeitraum von 20 Jahren geschützt. Bei dem Verfahren ohne Prüfung wird lediglich formal eine Prüfung durchgeführt. Das Patent ohne Prüfung wird für die Dauer von sieben Jahren geschützt.

Im Falle einer Verletzung des Patentrechts oder der Gebrauchsmuster regelt die Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft Nr. 551 das Vorgehen gegen diese. Wird ein eingetragenes Patent oder Gebrauchsmuster ohne Einwilligung des Inhabers genutzt, kann sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine Geldstrafe verhängt werden. Zugleich kann Ersatz für materielle und immaterielle Schäden geltend gemacht werden.

---

### *Geschmacksmuster*

Das Geschmacksmuster wird durch die am 27. Juni 1995 in Kraft getretene Rechtsverordnung mit **Gesetzeskraft** Nr. 554 geschützt. Ein Geschmacksmuster kann beispielsweise ein Produkt als Ganzes oder nur einen Teil davon, Verzierungen, einen Strich, eine Form, Figur, Farbe, ein Gewebe, ein Material oder dessen Flexibilität kennzeichnen, welche durch die Bildung eines Ganzen zum Ausdruck kommen. Industriedesignprodukte werden in Fünf-Jahresabständen beim TPI angemeldet und für maximal 25 Jahre geschützt. Wie überall auf der Welt, wird auch in der Türkei im Rahmen der Verträge von Locarno bei der Registrierung mit dem Gruppensystem gearbeitet. Das Eintragungsverfahren entspricht dem der Markeneintragung. Ebenso wie bei Marken, Patenten und nützlichen Modellen kann gegen eine Rechtsverletzung gerichtlich vorgegangen werden.

### *Geografische Herkunftsbezeichnung*

Die am 27. Juni 1995 in Kraft getretene Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft Nr. 555 definiert den Begriff „geografische Herkunftsbezeichnung“ als eine prägnante Eigenschaft, Ruhm oder aufgrund anderer Besonderheiten eines mit einer Region, Gegend, einem Platz oder Staat verbundenes Merkmal (Ursprungsbezeichnungen). Auch geographische Bezeichnungen werden durch Eintragung beim TPI geschützt.

**Zum Beispiel:** Die Eintragung des Produkts „Adana Kebab“ (Fleischspieß benannt nach der ostanatolischen Stadt Adana) ist eine geschützte geografische Bezeichnung. Im Register des TPI ist genau beschrieben, welche Zutaten und Zubereitung für das berühmte „Adana Kebab“ erforderlich sind. Um eine Ware als „Adana Kebab“ verkaufen zu können, muss von der Anstalt, die Rechtsinhaber dieser geografischen Bezeichnung ist (diese Anstalten sind

meist die betreffenden Kommunen, Handelskammern oder andere öffentliche Körperschaften mit Vertretungsbefugnis) eine Genehmigung eingeholt werden. Anderenfalls hat eine Nutzung ohne deren Genehmigung zivil- und strafrechtliche Sanktionen zur Folge. Allerdings sollte an dieser Stelle klargestellt werden, dass aufgrund der Tatsache, dass die Türkei ein sehr großes Land ist, die Kontrolle der Verwendung geografischer Bezeichnungen und somit die Feststellung von Rechtsverletzungen und deren Verfolgung kaum realisierbar sind.



---

### **Wichtige Anstalten**

#### *Türkisches Patentinstitut*

Das mit dem Gesetz Nr. 5.000 gegründete Türkische Patentinstitut (TPI) ist die einzige Einrichtung, die eingetragene gewerbliche Rechte schützt. Das TPI hat seinen Hauptsitz in Ankara und wurde am 20. Juni 1994 gegründet. Inzwischen kann die Eintragung von Marken, Patenten, nützlichen Modellen und Industriedesignprodukten auch online beantragt und das Verfahren verfolgt werden.

Die bei dem TPI zu erledigenden Formalitäten (Antrag, Einspruch und andere Formalitäten) müssen von dem Betreffenden entweder persönlich oder durch einen beim TPI registrierten Vertreter ausgeführt werden. Mit Ausnahme von in der Türkei gegründeten Gesellschaften sind türkische Staatsbürger, ausländische natürliche oder juristische Personen zur Eintragung eines Vertreters beim TPI verpflichtet.

#### *Fachgerichte*

Für Streitigkeiten betreffend geistigen Eigentums, welche ein besonderes Fachwissen erfordern, wurden „Zivil- und Strafgerichte für geistiges Eigentum und gewerbliche Schutzrechte“ gegründet. Diese Gerichte sind Fachgerichte, deren Richter in diesem Bereich speziell ausgebildet sind. Leider gibt es momentan in der Türkei nur in den Großstädten Istanbul, Ankara und Izmir solche Fachgerichte. Jedoch wird an der Verbreitung solcher Gerichte gearbeitet. Für Streitigkeiten in den aufgezählten Rechtsgebieten sind die Fachgerichte (wenn die Stationen der Antragstellung und des Einspruchs beim TPI durchlaufen wurden) zuständig. Befindet sich an dem Ort, an dem sich der Rechtsstreit befindet, kein solches Fachgericht, so ist das örtliche Amtsgericht zuständig. Obwohl die Richter über Fachkenntnisse verfügen, ist aufgrund der Vielzahl von Streitigkeiten die Verfahrensdauer sehr lang.

---



---

# Schiedsgerichtsbarkeit

---

**Im Vergleich zu einem Gerichtsverfahren vor den ordentlichen Gerichten eröffnet die vertragliche Vereinbarung von Schiedsklauseln signifikante Vorteile in Bezug auf die Verfahrensdauer und die Berechenbarkeit des Verfahrensverlaufs.**

---

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist in der Türkei in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen wie auch multi- und bilateralen Verträgen geregelt. Zu den von der Türkei ratifizierten multilateralen Verträgen zählen das New Yorker Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1961 und das sogenannte Washingtoner Abkommen (International Centre for Settlement of Investment Disputes – ICSID). Am 21. Juni 2001 ist in der Türkei ein neues Gesetz über internationale Schiedsverfahren in Kraft getreten (Gesetz Nr. 4.686, nachfolgend „Schiedsgesetz“).

Das neue Schiedsgesetz ergänzt die bereits bestehende türkische Gesetzgebung über die Schiedsgerichtsbarkeit, die in der Zivilprozessordnung geregelt ist. Das Gesetz entspricht den weltweit festzustellenden Bestrebungen zu Liberalisierungen im Bereich internationaler Schiedsverfahrensregelungen. Wie be-

reits ausgeführt, ergänzt das Schiedsgesetz bestehende zivilverfahrensrechtliche Bestimmungen lediglich. Die Regelungen der Zivilprozessordnung bleiben daher anwendbar bei Schiedsfällen, die nicht in den Anwendungsbereich des Schiedsgesetzes fallen.

## **Anwendbarkeit des Schiedsgesetzes**

Zweck des Schiedsgesetzes ist die Regelung internationaler Schiedsverfahren. Das Schiedsgesetz ist anwendbar auf internationale Streitfälle, bei denen der Schiedsort in der Türkei liegt. Zusätzlich muss der Streitfall einen Auslandsbezug aufweisen. Streitfälle, die nicht die Türkei als Schiedsort aufweisen, können dennoch dem Schiedsgesetz unterliegen, wenn die beteiligten Parteien die Anwendung des Schiedsgesetzes vereinbaren.

---



### **Verfahrensdauer**

Das Schiedsgesetz bestimmt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, dass Schiedssprüche durch einen Einzelschiedsrichter innerhalb eines Jahres nach Ernennung des Schiedsrichters ergehen müssen. Bei Schiedsverfahren vor einem Schiedsgericht beträgt die maßgebliche Frist ein Jahr ab dem eigentlichen Verfahrensbeginn vor dem Schiedsgericht. Die Verfahrensdauer für Schiedsverfahren kann durch die Parteien vor dem Ergehen eines Schiedsspruchs verlängert oder anderweitig vereinbart werden. Können sich die Parteien nicht auf eine entsprechende Regelung einigen, kann eine der beteiligten Parteien ein entsprechendes Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht anstrengen.

### **Verfahrenssprache**

Das Schiedsgesetz bestimmt, dass Verfahrenssprache bei schiedsgerichtlichen Auseinandersetzungen entweder Türkisch oder die offizielle Sprache eines von der Türkei anerkannten Staates ist. Können sich die Parteien nicht auf eine Verfahrenssprache einigen, obliegt deren Bestimmung dem Einzelschiedsrichter oder dem Schiedsgericht.

### **Aufhebung des Schiedsspruchs**

Schiedsparteien, die mit dem Schiedsspruch nicht einverstanden sind, können dessen gerichtliche Aufhebung beantragen. Das Schiedsgesetz bestimmt die Gründe für die Aufhebung im Einzelnen. Eine Aufhebung kommt in Frage, wenn das Gericht entscheidet, dass

- das Verfahren über die Auswahl und Einsetzung von Schiedsrichtern Bestimmungen der Parteivereinbarung oder Regelungen des Schiedsgesetzes verletzt hat, oder
- der Schiedsspruch nicht innerhalb der vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen Frist ergangen ist.

Der Schiedsspruch kann nur aus den im Schiedsgesetz enthaltenen Gründen aufgehoben werden.

### **Vollstreckung von Schiedssprüchen in der Türkei**

Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in der Türkei, die nicht in den Anwendungsbereich der International Arbitration Association (IAA) fallen, richtet sich nach den Bestimmungen des New Yorker Abkommens, sofern das betreffende Land, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat oder dessen Schiedsrecht zur Anwendung gelangt, Vertragsstaat des Abkommens ist. Ist Letzteres nicht der Fall, richtet sich die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs nach den Bestimmungen des türkischen Gesetzes zum internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht.

Die Vollstreckung von Schiedssprüchen im Anwendungsbereich der IAA stellt sich in der Praxis als einfachere Variante dar, da danach eine entsprechende Vollstreckungsurkunde des erstinstanzlichen Gerichts für die Vollstreckung des Schiedsspruchs ausreicht.



# Konkursrecht

Die bedeutendste der im türkischen Recht geregelten Verfolgungsmöglichkeiten eines Schuldners ist das sogenannte „kollektive Vollstreckungsverfahren“ (iflas). Entsprechende Regelungen finden sich im Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz (ZVG). Im kollektiven Vollstreckungsverfahren wird das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners aufgrund eines Gerichtsbeschlusses der Kammer für Handelssachen verwertet, um daraus die Gläubiger, welche grundsätzlich gleich zu behandeln sind, zu befriedigen. Einen Antrag auf Konkurseröffnung kann je nach Konkursart sowohl ein Gläubiger als auch der Schuldner bei der Kammer für Handelssachen stellen. In der Regel darf dieses Verfahren nur bei Kaufleuten oder diesen nach dem Gesetz gleichgestellten Personen angewandt werden (Art. 43 ZVG). Daher unterscheidet sich das kollektive Vollstreckungsverfahren auch wesentlich von der Gesamtvollstreckung gegen natürliche Personen.

## Konkursarten

Man unterscheidet drei verschiedene Konkursarten.

### *Ordentlicher Konkurs*

Den klassischen Weg stellt der sogenannte „ordentliche Konkurs“ dar. Bei diesem stellt der Gläubiger einer Forderung bei dem zuständigen Vollstreckungsamt einen Konkursantrag, welcher zunächst lediglich zur Übermittlung eines Zahlungsbefehls führt. Dagegen kann der Schuldner Einspruch einlegen, wodurch

die Vollstreckung vorläufig gehemmt wird. Der Gläubiger hat dann die Gelegenheit, innerhalb eines Jahres bei der Kammer für Handelssachen Konkursklage zu erheben, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Klage auf Anfechtung des Einspruchs.

### *Wechselkonkurs*

Der Wechselkonkurs ist ein spezielles Verfahren für Wechsel- und Scheckgläubiger und Inhaber von Orderpapieren, welches im Gegensatz zum ordentlichen Konkurs kürzere Fristen hat.



---

### *Direkter Konkurs*

Bei dem direkten Konkurs können sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner selbst unmittelbar Konkursklage erheben, ohne vorher einen Zahlungsbefehl zu beantragen. Sollte der Schuldner die Zahlung verweigern, seine bereits erfolgten Zahlungen einstellen, ein Vergleich im Sinne des Art. 301 ZVG scheitern oder aber der Schuldner trotz aufgrund eines rechtskräftigen Urteils ergangenen Zahlungsbefehls Zahlungen nicht leisten, so kann der Gläubiger bei der Kammer für Handelssachen Klage erheben. Für den Schuldner kann unter Umständen sogar die Verpflichtung bestehen, Konkursklage zu erheben, da ihn ansonsten strafrechtliche Konsequenzen wegen betrügerischem Bankrott treffen könnten.

### **Verfahren**

Sobald der Konkurs eröffnet ist, fällt das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners in die Konkursmasse. Der Schuldner verliert seine Verfügungsbefugnis darüber. Ähnlich wie im deutschen Recht erfolgt eine Bekanntmachung der Konkursöffnung an die Gläubiger und die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb einer Frist von grundsätzlich einem Monat anzumelden. Im Rahmen einer mit der Bekanntmachung einberufenen Gläubigerversammlung wird die zukünftige Konkursverwaltung gewählt, die gemäß Art. 223 ZVG aus drei Personen besteht und als gesetzlicher Vertreter der Konkursmasse fungiert. Zunächst werden die Konkursforderungen festgestellt und bei Anerkennung entsprechend ihres Ranges (insgesamt vier) aufgelistet. Die Verwertung erfolgt entweder im Wege der Versteigerung oder – eher selten – im Wege des freihändigen Verkaufs. Mit dem daraus gewonnenen Erlös werden die Gläubiger nach Maßgabe der Rangliste befriedigt. Beendet wird das Verfahren durch das Konkursgericht auf Antrag

der Konkursverwaltung nach abschließender Überprüfung des Verfahrensablaufs.

### **Sanierung**

Auch nach Eröffnung des Konkursverfahrens haben der Gläubiger, das Konkursamt oder die Konkursverwaltung noch Gelegenheit, unter Vorlage eines Sanierungsplans das Konkursgericht anzurufen. Bei Gestattung dieses Antrags wird das Konkursverfahren vorerst ausgesetzt und ein Zwangsverwalter eingesetzt. Erst wenn die Sanierung scheitern sollte, wird das Konkursverfahren fortgesetzt.

### **Vergleich**

Da mit einem Konkursverfahren immer eine gewisse Rufschädigung des Konkursschuldners einhergeht und in den seltensten Fällen alle Gläubiger befriedigt werden können, haben sowohl Gläubiger als auch Schuldner die Möglichkeit, bei der zuständigen Kammer für Handelssachen rechtzeitig einen Vergleich anzumelden. Ein Vergleich kann auch noch nach der Beendigung des Konkursverfahrens beantragt werden. Sollte der Konkurs allerdings vorsätzlich vom Schuldner herbeigeführt worden sein oder nicht alle erforderlichen Dokumente offengelegt werden, steht ihm diese Option nicht zu. Ziel des Vergleichs ist die Sanierung des Schuldners. Daher wird ihm durch das Gericht ein befristeter Aufschub zugesprochen, der landesweit bekannt gemacht wird. Zur Leitung wird ein Vergleichskommissar eingesetzt, der den Vermögensbestand des Konkursschuldners prüft, mit Hilfe des Konkursschuldners ein Verzeichnis erstellt und eine Gläubigerversammlung einberuft. Bei einer Mehrheit von zwei Drittel der Gläubiger und des Forderungsaufkommens kommt ein Vergleich zustande,

---

dem das Gericht zustimmen muss. Sollte das Gericht Einwände gegen diesen Vergleich haben oder kommt ein solcher nicht zustande, wird der Konkurs eröffnet. Gleiches gilt, wenn ein Gläubiger den Aufschub anfecht.

Seit Juli 2003 besteht für den Schuldner darüber hinaus die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Vergleiches seiner Verfügungsbefugnis über sein Vermögen oder aber eines bestimmten Teil seines Vermögens zu Gunsten der Gläubiger zu entäußern.

---



# Ausblick

---

**Aufgrund der jungen und konsumfreudigen Bevölkerung und der Dynamik des Privatsektors wird die Türkei auch trotz der Finanzkrise im Herbst 2008 in Zukunft für Investoren weiterhin interessant bleiben. Mit Hilfe zahlreicher Förderprogramme der türkischen Regierung, der EU sowie von Weltbank und Internationalen Währungsfonds wird die Türkei ihren stetigen Reformkurs halten.**

---

Diese Entwicklung haben viele deutsche Unternehmen bereits erkannt und sind zum Teil schon seit Jahrzehnten in der Türkei erfolgreich präsent. Aufgrund der Erleichterungen für ausländische Investitionen in den letzten Jahren werden noch viele weitere ausländische Unternehmen den Markteintritt in die Türkei vollziehen, sei es zunächst über ein Joint Venture oder aber direkt über eine Tochtergesellschaft vor Ort.

Sorgfältige und professionelle Vorbereitung des Markteintritts sind unabdingbare Voraussetzungen für einen konstanten Erfolg in der Türkei. Insbesondere vor dem Hintergrund der sprachlichen, kulturellen und auch rechtlichen Unterschiede ist es ratsam, bereits im Planungsstadium einer möglichen Investition spe-

zialisierte und qualifizierte Berater mit Kenntnissen der rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen und kulturellen Rahmenbedingungen, die über gute Kontakte zu den lokalen Behörden verfügen, einzuschalten.

---

# Wir über uns

---

## Luther Karasek Köksal Consulting A.Ş.

Die deutsche Rechtsanwaltsgesellschaft Luther, die österreichische Kanzlei KWR Karasek Wietrzyk und Dr. Mehmet Köksal haben im Januar 2007 unter dem Namen „Luther Karasek Köksal Consulting A.Ş.“ eine Beratungsgesellschaft hauptsächlich für ausländische Investitionen in der Türkei errichtet. Die „Luther Karasek Köksal Consulting A.Ş.“ unter der Leitung von Dr. Mehmet Köksal ist Mitglied der Pinsent Masons Luther Group (PMLG).

In dem Büro in Istanbul arbeiten derzeit 15 Rechtsanwälte. Schwerpunkt unserer Tätigkeit ist die Begleitung von Projekten und Investitionen in der Türkei von A bis Z. Unsere Präsenz vor Ort, unser landesspezifisches Know-how und unsere langjährige Erfahrung machen uns zu Spezialisten in unserem Tätigkeitsbereich.

### Die umfangreichen Beratungs- und Serviceleistungen umfassen folgende Bereiche:

- Handels- und gesellschaftsrechtliche Fragen/M&A
- Due Diligence
- Bank- und Finanzwesen
- Steuerfragen
- Wettbewerbsrechtliche Fragen
- Arbeitsrechtliche Fragen
- Geistiges Eigentum/Informationstechnologie
- Internationaler Handel
- Immobilien und Bauwesen
- Public Private Partnership
- Energiesektor
- Öffentliches Vergaberecht
- Ausländische Direktinvestitionen
- Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis (für Deutschland und für die Türkei)
- Transportwesen
- Verbraucherschutz
- Vorbereitung von Verträgen
- Internationale Rechtsfragen
- Gesellschaftsgründungen/Büro- und Niederlassungsgründungen
- Unternehmensbetreuung
- Buchhaltung und Buchführung

Unsere Korrespondenzsprachen sind Türkisch, Englisch und Deutsch.

---

---

## **Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Mit einem umfassenden Angebot in allen wirtschaftlich relevanten Feldern der Rechts- und Steuerberatung ist Luther eine der führenden deutschen Wirtschaftskanzleien. Die Full-Service-Kanzlei ist mit mehr als 280 Rechtsanwälten und Steuerberatern an 13 deutschen Wirtschaftszentren vertreten und mit fünf Auslandsbüros in Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai und Singapur in wichtigen Investitionsstandorten Europas und Asiens präsent. Zu ihren Mandanten zählen große und mittelständische Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther gehört außerdem dem internationalen Kanzleiverbund PMLG ([www.pmlg.eu](http://www.pmlg.eu)) an und ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen ([www.taxand.com](http://www.taxand.com)).

Luther verfolgt einen unternehmerischen Ansatz: Alle Beratungsleistungen richten sich am größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen für den Mandanten aus. Die Erarbeitung unternehmerisch sinnvoller und dauerhaft tragfähiger Lösungen steht im Mittelpunkt. Alle Rechtsanwälte und Steuerberater bringen ein interdisziplinäres Aufgabenverständnis mit und haben langjährige Erfahrung in der fachübergreifenden Zusammenarbeit.

Als Unternehmer-Anwälte verstehen wir unter professioneller und gewinnbringender Rechts- und Steuerberatung mehr als die zutreffende Beantwortung einer Frage. Für uns sind die intensive Auseinandersetzung mit unseren Mandanten und das Verständnis für die Aufgabenstellung der rote Faden der Beratung, den wir von Beginn an bis zum Abschluss des Mandates nicht aus der Hand geben. Und wir behalten die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen unserer Beratung stets im Blick. Das gilt sowohl in der streitigen Auseinandersetzung als auch bei der Gestaltungsberatung.

---

## **KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH**

Die Wiener Rechtsanwaltskanzlei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH wurde 2004 durch den Zusammenschluss von Dr. Otto Dietrich, Dr. Thomas Frad, Dr. Georg Karasek, Dr. Helen Pelzmann, Dr. Thomas Rabl, MMag. Dr. Gerold Wietrzyk, DDr. Jörg Zehetner und dem Strafverteidiger Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter gegründet.

KWR zählt zu den zehn führenden Wirtschaftskanzleien Österreichs und deckt mit über 45 Juristen alle wichtigen Fachgebiete des Wirtschaftsrechts ab. Die Kanzlei ist insbesondere auf Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Bau- und Liegenschaftsrecht, Energiewirtschaft und Utilities, Gerichts- und Schiedsverfahren, Gesellschaftsrecht, M&A, IPO, Steuerrecht, Immaterialgüter-, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Vergaberecht, öffentliches Wirtschafts- und Umweltrecht und Wirtschaftsstrafrecht spezialisiert. KWR betreut zahlreiche namhafte österreichische und internationale Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, Banken und Versicherungen sowie öffentliche Institutionen. Als Full-Service Kanzlei und wegen ihrer Topanwälte ist KWR in der Lage, komplexe und arbeitsintensive Sachverhalte effizient und rasch zu bearbeiten und Klienten bei der Entwicklung neuer Geschäftsfelder auf höchstem Niveau zu unterstützen.

KWR hat bereits unmittelbar nach ihrer Gründung im Jahr 2004 internationale Akzente gesetzt und auf die zunehmende Bedeutung des türkischen und bulgarischen Wirtschaftsraumes durch die Einrichtung eines Turkish und Bulgarian Desk reagiert. Die Kanzlei bietet Rechtsberatung durch türkisch und bulgarisch sprechende Juristen an, die Unternehmen in Ihrer Muttersprache beraten. Neben dem Turkish Desk in Wien hat KWR im Januar 2007 gemeinsam mit der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft und dem türkischen Rechtsanwalt Dr. Mehmet Köksal ein Büro in Istanbul errichtet, das unter dem Namen Luther Karasek Köksal Danismanlik A.Ş. firmiert. Seit August 2008 ist KWR auch mit einem Büro in Sofia vertreten, das von den bulgarischen Anwälten Mag. Nikolay Belokonski und Mag. Stoyan Gospodinov geführt wird.

---

---

Die grenzüberschreitende Beratung der Klienten wird weiter durch das internationale Netzwerk PMLG und die Kooperation mit „Best-Friends“-Kanzleien auf der ganzen Welt optimiert.

Die bei KWR tätigen Juristen pflegen engen Kontakt mit in- und ausländischen Universitäten, publizieren regelmäßig in führenden juristischen Fachzeitschriften und tragen regelmäßig bei den KWR-Inhouse-Seminaren sowie extern veranstalteten Seminaren über aktuelle Rechtsthemen vor. Etwa die Hälfte der Juristen kann auf eine Laufbahn als Universitätsassistenten zurückblicken.

---

LKK, Luther und KWR sind Mitglieder des internationalen Kanzleiverbands PMLG. Neun europäische Rechtsanwaltsgesellschaften haben sich in diesem Verbund unter der Führung von Luther und der englischen Kanzlei Pinsent Masons zusammengeschlossen. Die einzelnen Mitglieder sind renommierte, in ihren jeweiligen Heimatländern führende Rechtsanwaltsgesellschaften. Insgesamt gehören PMLG 1.650 Rechtsanwälte in 36 Büros in Europa und Asien an.

---

---

# Kontakte

---

## **Dr. jur. Mehmet Köksal**

*Partner*

Luther Karasek Köksal Consulting A.Ş.  
Ayazağa Mahallesi, Dereboyu Sokak No. 24  
Sun Plaza Kat 12  
Maslak 34398 Şişli – Istanbul TURKEY

Telefon +90 (212) 276 98 20

Telefax +90 (212) 276 98 80

Mobil +90 (546) 501 67 00

[mkoksal@lkk-legal.com](mailto:mkoksal@lkk-legal.com)

[www.lkk-legal.com](http://www.lkk-legal.com)

## **Dr. Georg Karasek**

*Partner*

KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH  
Wagramer Straße 19/19. Stock  
A-1220 Wien  
Austria

Telefon +43 1 24500-3155

Telefax +43 1 24500-63159

[georg.karasek@kwr.at](mailto:georg.karasek@kwr.at)

[www.kwr.at](http://www.kwr.at)



KARASEK WIETRZYK Rechtsanwälte GmbH

KWR zählt zu den zehn führenden Wirtschaftskanzleien Österreichs und deckt mit über 45 Juristen alle wichtigen Fachgebiete des Wirtschaftsrechts ab. Als Full-Service Kanzlei und wegen ihrer Büros in Istanbul und Sofia ist KWR in der Lage, komplexe grenzüberschreitende Causen effizient und rasch zu bearbeiten. Die grenzüberschreitende Beratung der Klienten wird durch die Mitgliedschaft im internationalen Kanzleiverbund PMLG optimiert.